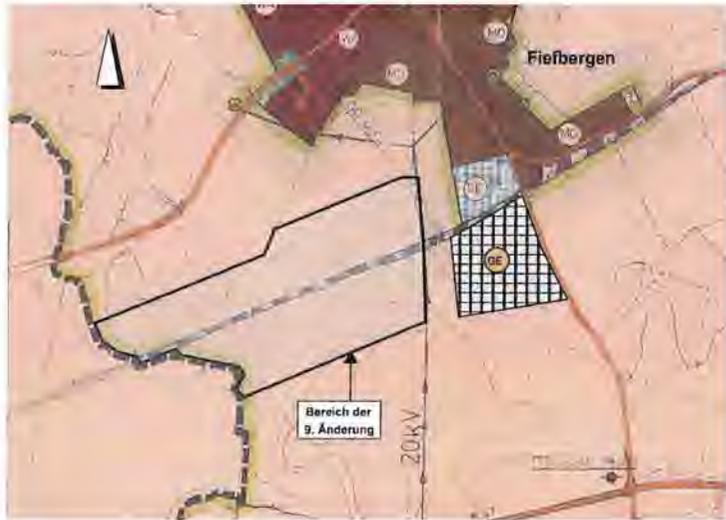


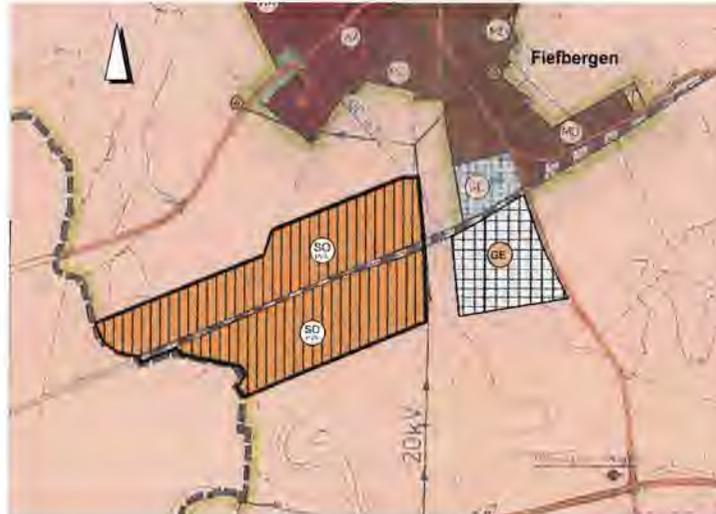
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn"
für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

M 1 : 5000



Plananschnitt aus dem wirksamen FNP
vor der 9. Änderung



9. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan

Planzeichenerklärung

1. Allgemein: Die Flächen sind in der Flächennutzungsplanung mit 20 kV in F. (BauGB, § 3 Abs. 1) als Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn" für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße festgesetzt.

Planzeichen	Flächennutzung	Verfahrensvermerk
	20 kV in F. (BauGB, § 3 Abs. 1)	1. Allgemein: Die Flächen sind in der Flächennutzungsplanung mit 20 kV in F. (BauGB, § 3 Abs. 1) als Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn" für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße festgesetzt.
	20 kV in F. (BauGB, § 3 Abs. 1)	7. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 12.02.2021 während der Öffentlichkeitsbeteiligung (BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB) öffentlich zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger sowie der Öffentlichkeit (BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB) ausgestellt und sind im Internet unter https://www.plon.de/bauverwaltung/bauverwaltung/verfahrensvermerke/ veröffentlicht.
	20 kV in F. (BauGB, § 3 Abs. 1)	8. Die Gemeinde hat die Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn" für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße festgesetzt.

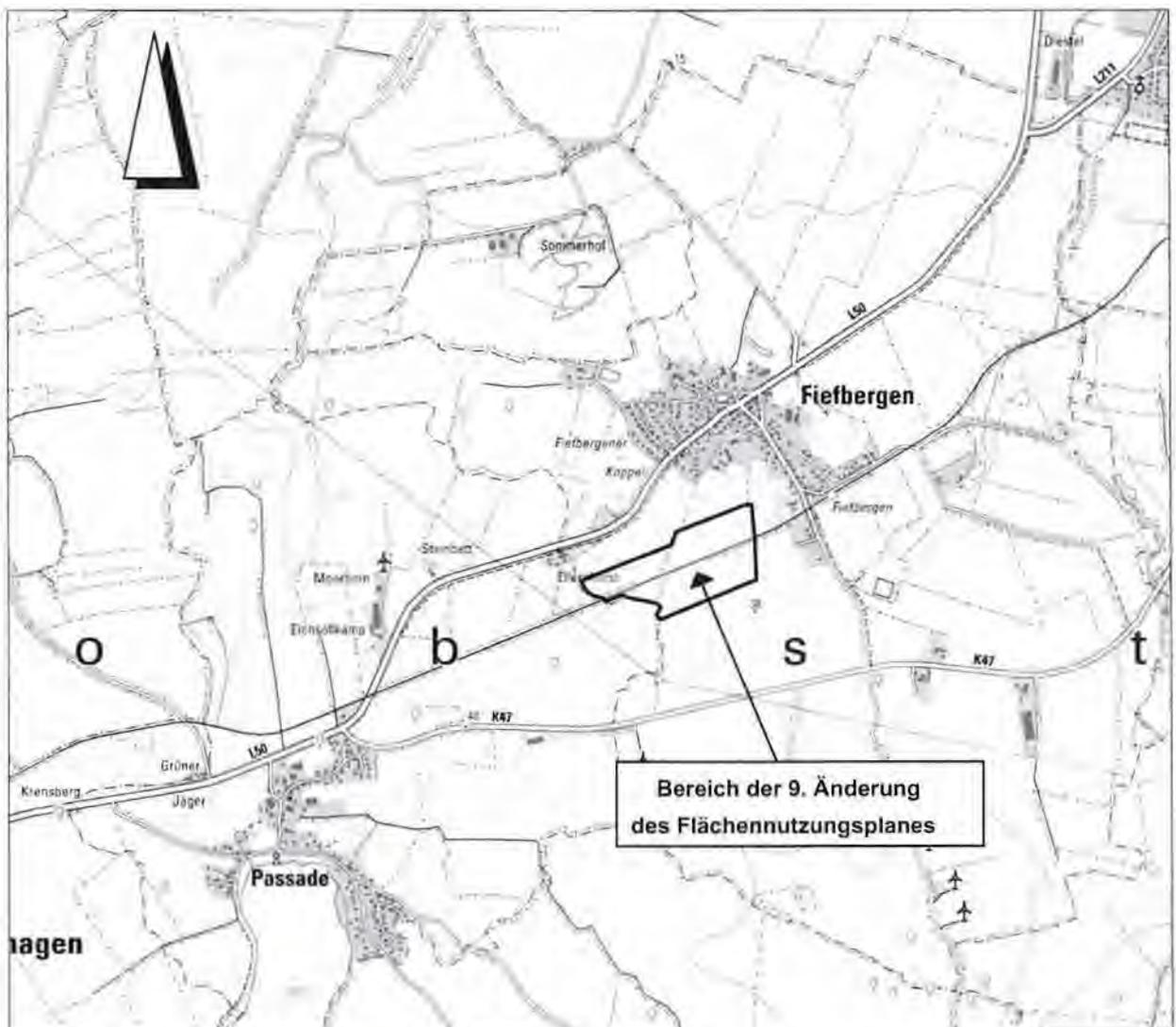
Verfahrensvermerke:

1. Allgemein: Die Flächen sind in der Flächennutzungsplanung mit 20 kV in F. (BauGB, § 3 Abs. 1) als Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn" für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße festgesetzt.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
2. Die Aufwändige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Formeller Bürgerbeteiligung.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 23.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung aufzuföhren worden.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
4. Das Amt für Raumordnung und Landesentwicklung gemäß § 37 Landesplanungsgesetz (LPlG) im Schreiben vom 23.01.2021 beteiligt worden.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
5. Mit der Gemeindevertretung hat am 08.12.2021 der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und in offiziellem Ausgange bekannt.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
6. Die von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 13.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefunden worden.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
7. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 12.02.2021 während der Öffentlichkeitsbeteiligung (BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB) öffentlich zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger sowie der Öffentlichkeit (BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB) ausgestellt und sind im Internet unter <https://www.plon.de/bauverwaltung/bauverwaltung/verfahrensvermerke/> veröffentlicht.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
8. Die Gemeindevertretung hat die Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn" für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße festgesetzt.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
9. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... genehmigt.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
10. Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landes- und Kreisverwaltungsbehörden in Fiefbergen am ... genehmigt.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
11. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
12. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit ausgeführt.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin
13. Die Freigabe der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Freigabe der Planunterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Schreiben vom 12.02.2021 an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Öffentlichkeit (BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB) bekanntgegeben worden.
Mitar Datenverarbeitung der Genehmigung wird der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Fiefbergen, den ... Die Bürgermeisterin

Begründung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9
" Photovoltaik- Anlage an der Bahn " für das Gebiet
nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg
und westlich der Dorfstraße



Übersichtsplan

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen

Teil I

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen.

Der Änderungsbereich der **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen befindet sich in der Gemarkung 2710 der Flur 6, betrifft die Teilflurstücke Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6 und umfasst eine Fläche nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel-Schönberg in einem jeweils ca. 135 m breiten Streifen mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“. Planungsziel des B-Planes ist, auf einem Grundstück nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel-Schönberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen. Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fiefbergen ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen identisch ist, kann der für den Entwurf des B-Planes erstellte Umweltbericht und der Fachbeitrag Artenschutz auch für die 9. Änderung des FNP herangezogen werden.

gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:

Die Bürgermeisterin

Anlagen

- Umweltbericht vom 10.06.2021
- Fachbeitrag Artenschutz vom 10.06.2021
- Standortalternativenprüfung Solarpark Fiefbergen

Gemeinde Fiefbergen
Gemeindevertretersitzung vom

Abschließender Beschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet „ Photovoltaikanlage “ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „ Photovoltaik- Anlage an der Bahn “ für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel- Schönberg und westlich der Dorfstraße

Beschlussvorschlag :

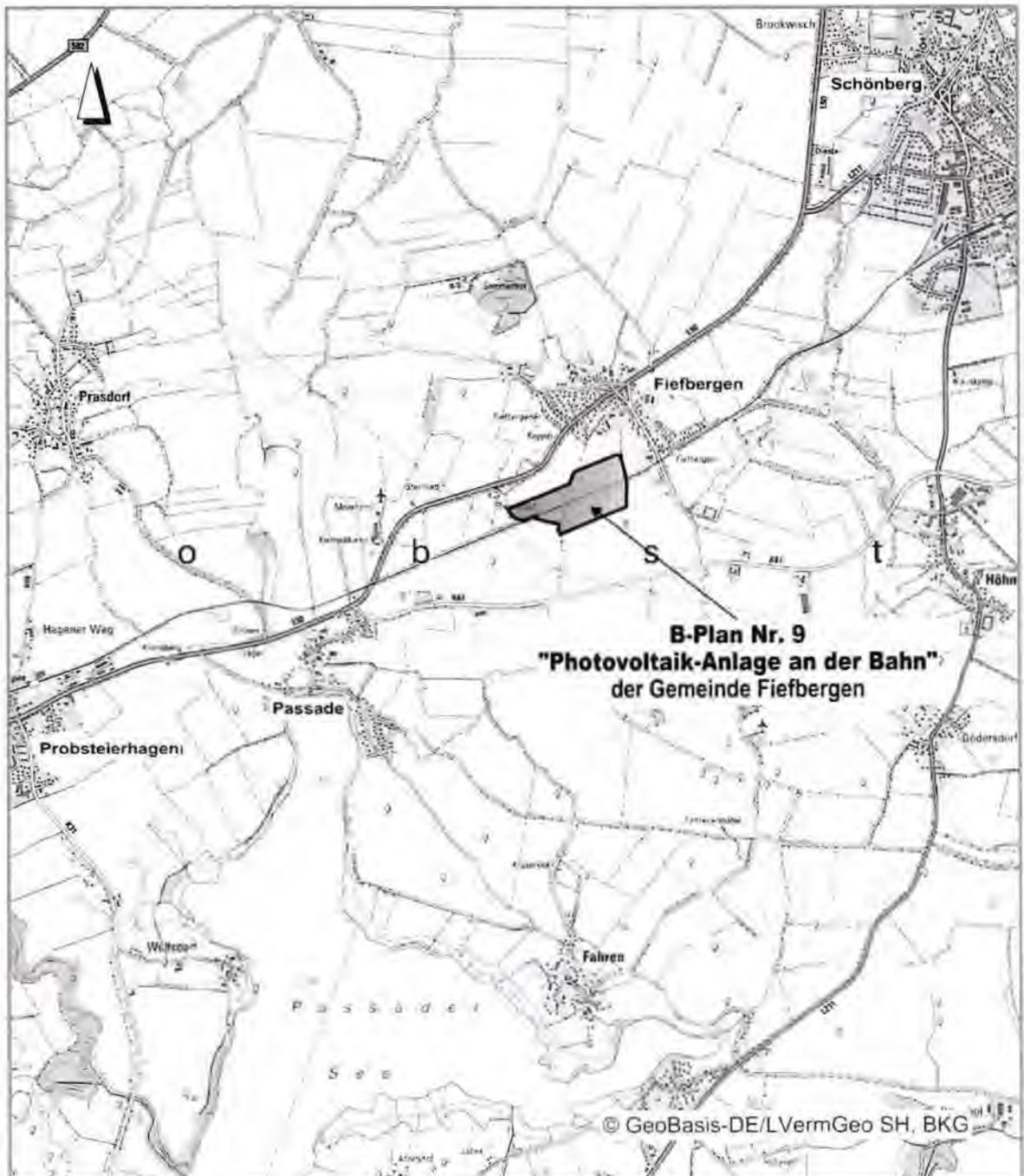
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das Ergebnis mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis :

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung :
davon anwesend
Ja- Stimmen
Nein- Stimmen
Stimmenthaltungen
Ausschluss n. § 24/1 KV

Bürgermeisterin

Anlage/n :
Ergebnis der Prüfung und Abwägung



Übersichtsplan

Gemeinde Fiefbergen
Landkreis Plön

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9
„Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

BEGRÜNDUNG

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**
für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	3
3.	GELTUNGSBEREICH	4
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	4
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	4
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	4
4.1.4	FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	5
4.1.5	VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN	5
4.1.6	EINFRIEDUNG	5
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	5
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	5
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	5
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG	5
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	5
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	5
5.4	TELEKOMMUNIKATION	6
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	6
7.	GEWÄSSERSCHUTZ	6
8.	IMMISSIONSSCHUTZ	6
9.	DENKMALSCHUTZ	6
10.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN	7
11.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	8
12.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN	8

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 10.06.2021
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 10.06.2021
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	vom November 2020
ANLAGE 4	Standortalternativenprüfung Solarpark Fiefbergen	

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Regional- und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2018 sieht vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit, bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer 4.5 Abs. 1 G).

Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens erfolgt der Ausbau der Bahnstrecke, so dass die ersten Züge ab 2022 im Stundentakt fahren könnten. Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Schienenwege auszurichten, entspricht der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege grundsätzlich vorbelastet sind.

Auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen, hat die Gemeinde beschlossen, für entsprechende Flächen entlang der Bahnstrecke Kiel – Schönberg einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien durch die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu nutzen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde das Gemeindegebiet auf alternative Standorte für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen untersucht. Dabei wurden Ausschlussgebiete definiert, in den der Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht möglich ist. Anhand der Ausschlussgebiete und nach Festlegung folgender Eignungskriterien wurde der Suchraum weiter reduziert.

- Erfüllen die Flächen die Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG
- Sind die Flächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet, Mindestflächengröße ca. 10 ha.
- Sind die Anschluss- und Einspeisebedingungen an das öffentliche Stromnetz realisierbar
- Lassen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme der Flächen zu
- Welche städtebaulichen Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

Geeignete versiegelte Flächen, ehemalige Deponien, militärische Konversionsflächen sowie Lärmschutzwälle konnten im Zuge der Alternativenprüfung im Gemeindegebiet nicht aufgefunden werden.

Ebenso stehen keine großen, für PV-Auf-Dachanlagen geeigneten Dachflächen wie z.B. auf Hallen, Ställen u.s.w. zur Verfügung, da diese bereits in Anspruch genommen werden. Siedlungs- und Ortsrandbereiche scheiden aus Kostengründen und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen aus.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass außer an der Bahnstrecke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. (sh. Anlage 4 – Standortalternativenprüfung).

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die beidseitig unmittelbar an die Bahntrasse Kiel – Schönberg angrenzen.

Ein raumordnerischer Konflikt besteht nicht, da die PV-Freiflächenanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt wird. Während der Zwischennutzung erfolgt eine Umstellung der ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung (Wiese und/oder Weide), was eine Regeneration des entsprechend intensiv beanspruchten Bodens begünstigt.

Angesichts dessen kommt es im Zuge der Umsetzung der Planinhalte nicht etwa zu einem (irreversiblen) Verbrauch von Böden, sondern lediglich zu einer temporären Unterbrechung der bislang intensiven agrarischen Beanspruchung mit der äußerst positiv zu wertenden Möglichkeit der Bodenregeneration.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Gemeinde Fiefbergen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,

Kartengrundlage ist die Vermessung des
Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3, 17033 Neubrandenburg
vom September 2018 sowie ALKIS-Daten vom Oktober 2018.

Lagebezugssystem: UTM32(EPSSG: 25832)
Höhenbezugssystem: DHHN 2016

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**
für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet: Gemeinde	Fiefbergen
Gemarkung	2710
Flur	6
Teilflächen der Flurstücke	Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen nördlich und südlich der Bahnstrecke mit einer Gesamtfläche von ca. 13 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- das Anlegen von Unterhaltungs- und Wartungswege in wasserdurchlässiger Bauweise, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2047. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:
als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und
als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

4.1.4 FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

Im Bereich des Bahnüberganges werden Flächen (Sichtfelder) festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, um aus sicherheitstechnischen Gründen sich nähernde Züge rechtzeitig zu erkennen. Die Sichtfelder sind so bemessen, dass in einem Abstand von 20 m von der Gleisanlage diese beidseitig auf mindestens 50 m eingesehen werden kann. Innerhalb der Sichtfelder sind die Flächen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

4.1.5 VERKEHRLICHE ERSCHLIEBUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über das Wegeflurstück 30/1 von der Kreisstraße aus. Die hier vorhandene Ackerzufahrt und Fahrspur kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Mitnutzung des Wegeflurstückes wird mit dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein genehmigungspflichtiger Ausbau ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

4.1.6 EINFRIEDUNG

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Um Zerschneidungseffekte der Landschaft durch die Einfriedung zu minimieren und die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, ist die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm auszubilden.

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig in der abstehenden Bodenoberfläche zur Versickerung gebracht.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet. Die Ausbildung flacher Mulden in der Oberbodenzone stellen keine bauliche Versickerungsanlage dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Einleitgenehmigung.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Das örtliche Versorgungsunternehmen wurde am Planverfahren beteiligt. Die Stromeinspeisung aus der PV-Anlage erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgungsunternehmens. Die Netzeinspeisung ist beantragt.

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

5.4 TELEKOMMUNIKATION

Das örtliche Versorgungsunternehmen wurde am Planverfahren beteiligt. In der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass seitens der Telekom keine Verpflichtung besteht, die Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Für den Anschluss an die Telekommunikationsanlagen ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschiessung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich. Die Zufahrtswege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich. Im Zuge der Objektplanung sind der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollen der Feuerwehr u.a. zur Einsatzvorbereitung und ggf. Erstellung eigener Einsatzpläne dienen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

Unmittelbar an der Grenze zwischen Fiefbergen und Passade verläuft das Gewässer 5.10 des GUV Schönberger Au. Dieses Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden und es muss ein Unterhaltungstreifen von mindestens 5 m Breite von der Böschungsoberkante freigehalten werden.

Unmittelbar südlich an der Bahnlinie verläuft eine Entwässerungsleitung für Regenwasser. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Diese Leitung darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Ob diese Leitung auch weiter in Richtung Westen verläuft ist unklar. Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Generell gilt, dass auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Fernwirkung der PV-Anlage ist infolge der festgesetzten Maximalhöhe sehr begrenzt.

9. DENKMALSCHUTZ

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Auch gibt es dort keine für eine Unterschutzstellung oder eine Überprüfung des Denkmalwerts vorgesehenen

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

Objekte. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale befinden sich in der Orts-lage Fiefbergen, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier ebenfalls nicht greifen. Auch die Fernwirkung der Schönberger Kirche – das einzige Kulturdenkmal in der Probstei, das deren historische Kulturlandschaft mit einer über-örtlich wahrnehmbaren Ansicht prägt – dürfte durch die gut 2,60 m hohen Solarpaneele auf der überplanten Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Daher ist festzustellen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festzustellen sind.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Verhalten bei Zufallsfunden nach § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

10. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Munitions- und Kampfmittelbelastungen

Der Bauherr ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

Zufallsfunde von Kampfmittel und Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle gebracht werden.

11. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

12. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN

Das Plangebiet grenzt beidseitig an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Gaarden - Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Die zuständige Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit der Deutschen Bahn AG besteht nicht.

Zur Zeit sehen Planungen der AKN Eisenbahn GmbH die Ertüchtigung der Strecke Kiel Gaarden-Schönberg (Holst.) für den Schienenpersonennahverkehr mit einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h vor.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bahn-km 17,333 (17,314) ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang eines Feld-/Waldweges, der die Flurstücke 45/30 (nördlich der Bahntrasse) und 30/1 (südlich der Bahntrasse) der Flur 6 in der Gemarkung Fiefbergen miteinander verbindet. Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang muss sichergestellt werden, dass die zur Sicherung erforderlichen Sichträume in allen vier Quadranten dauerhaft von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) freigehalten werden.

Bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h sieht die Planung der AKN Eisenbahn GmbH die Schließung des genannten Bahnübergangs vor. Deren Umsetzung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher absehbar.

Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen wird auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hingewiesen.

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Bauphase.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkungen von den Photovoltaikmodulen auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen wie z. B. die Triebfahrzeugführer ausgehen.
- Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

- Die Inanspruchnahme von Bahngelände -sofern nicht gesondert vereinbart- ist auszuschließen.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.

Zur Erhöhung der Sicherheit wird empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung zu beteiligen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am

.....

Ausgefertigt am:

.....

.....

Die Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
„PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AN DER BAHN“
UND 9. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE FIEFBERGEN
LANDKREIS PLÖN



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

10.06.2021

Inhalt

1. Einleitung und Grundlagen	2
1.1. Anlass und Aufgabe	2
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	3
2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	6
2.1. Einleitung	6
2.2. Landesentwicklungspläne Schleswig-Holstein	6
2.3. Regionalplan Planungsraum III	7
2.4. Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2000.....	8
2.5. Landschaftsplan Gemeinde Fiefbergen	9
2.6. Schutzgebiete	10
2.6.1. <i>Internationale und nationale Schutzgebiete</i>	10
3. Standortmerkmale und Schutzgüter	11
3.1. Mensch und Nutzungen	11
3.2. Oberflächen- und Grundwasser.....	11
3.3. Geologie, Boden und Fläche.....	12
3.4. Klima und Luft	14
3.5. Landschaftsbild	15
3.6. Lebensräume und Flora	19
3.7. Fauna.....	22
3.8. Biologische Vielfalt	23
3.9. Kulturgüter	23
3.10. Sonstige Sachgüter.....	23
4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	23
4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	23
4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	23
4.2.1. <i>Erschließung</i>	23
4.2.2. <i>Baubedingte Wirkungen</i>	23
4.2.3. <i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen</i>	24
4.2.4. <i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	24
4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	24
5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation	25
5.1. Eingriff.....	25
5.2. Kompensation	25
6. Eingriffsbilanz	26
7. Hinweise auf Schwierigkeiten	27
8. Zusammenfassung	27

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Fiefbergen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Fiefbergen.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Fiefbergen im Landkreis Plön und befindet sich ca. 200 m südlich von Fiefbergen, ca. 1000 m nordöstlich der Ortschaft Passade sowie ca. 2.000 m, als größere Stadt liegt Schönberg ca. 2 km nordöstlich des Vorhabens.

Die vom Plangebiet beanspruchte Fläche stellt sich als Ackerfläche entlang der Bahnstrecke Kiel - Schönberg dar, im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens ist ein kurzfristiger Ausbau der Strecke zu erwarten:

Zitat Anfang

„Das Hauptaugenmerk des Projektes liegt auf einer stündlichen schnellen Bahnverbindung zwischen Kiel, Schönberg und dem Schönberger Strand auf der ca. 26 km langen Strecke. Die Strecke war nie stillgelegt, muss aber umfangreich modernisiert werden, um eine Streckengeschwindigkeit von in der Regel 80 km/h erreichen zu können. Dann wird die Fahrzeit von Schönberg nach Kiel nur noch 25 Minuten, vom Schönberger Strand nach Kiel nur noch 30 Minuten betragen.“

Der Planfeststellungsbeschluss für den Kieler Abschnitt liegt seit dem 2. August 2016 vor, damit konnte eine Änderung der Linienführung im Bereich Wellingdorf umgesetzt und die Haltepunkte in Kiel-Ellerbek und Kiel-Oppendorf gebaut werden. Die Teilbetriebnahme bis Kiel-Oppendorf fand am 4. September 2017 statt. Auch für den weiteren Streckenverlauf im Kreis Plön gehen die Planungen weiter. Dabei spielt die Bus-Bahn-Abstimmung in der Probstei eine entscheidende Rolle.

Das Planfeststellungsverfahren soll im 2. Quartal 2018 nach einer ausführlichen Beteiligung der Kommunen begonnen und 2019 abgeschlossen werden. Parallel kann an den Streckenabschnitten, für die kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, mit dem Bau begonnen werden.“

Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/busundbahn_oepnv/ausbauprojekte_Schiene.html

Zitat Ende

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Die Aufstellung des B-Plans folgt insbesondere dem Leitgedanken, dem Klimawandel auch auf kommunaler Ebene aktiv entgegen zu treten und den Aufbau einer dezentralen Energieversorgung im Sinne der landespolitischen Ziele¹ und unter konsequenter Anwendung des in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG verankerten und nachfolgend zitierten Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beschleunigen:

¹ z.B. verankert im Fahrplan für Schleswig Holstein - Anpassung an den Klimawandel- 2017 sowie der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Schleswig-Holstein (Entwurf 2018).

Zitat Anfang

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...)

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, (...).“

Zitat Ende

Die Gemeinde misst mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 9 dem Klimaschutz angesichts des akuten Handlungsbedarfes Priorität gegenüber anderen Schutzziele und -zwecken ein und geht hierbei im Übrigen – wie nachfolgend im Einzelnen begründet – angesichts der Art und des Maßes der vorgesehenen Nutzung von einer weitgehend problemfreien Vereinbarkeit mit den übrigen zu beachtenden städtebaulichen und umweltrelevanten Belangen aus.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Festsetzungen des B-Plans Nr. 9, sie entfalten aufgrund ihrer lückenlosen Übertragbarkeit auch vollumfänglich Gültigkeit in Bezug auf die anlässlich des vorliegenden B-Plans erforderliche 9.Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Fiefbergen, im Landkreis Plön, südwestlich von Schönberg.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6 der Flur 6 der Gemarkung 2710 und hat eine Größe von ca. 13,23 ha.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) auf dem WebAtlasDE (farbig). Quelle: zebis.landsg.de/webauswertung 2019.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Quelle: DigitalerAtlasNord-SH 2018.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes Schleswig-Holstein bzw. des Planungsraums III Schleswig-Holstein Mitte. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

2.2. Landesentwicklungspläne Schleswig-Holstein

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist in der aktuell geltenden Fassung von 2010 zu berücksichtigen. Es sind darin im Hinblick auf die Thematik „Solarenergie“ folgende Grundsätze (jedoch keine Ziele) enthalten:

- Solarenergie soll vorrangig – aber nicht ausschließlich - auf baulichen Anlagen errichtet werden (Ziffer 3.5.3, Abs. 1 G).
- großflächige Photovoltaikanlagen sollen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden (Ziffer 3.5.3, Abs. 2 G).

Die Fortschreibung des LEP 2018 (LEP-E 2018) befindet sich in Aufstellung. Er enthält im Hinblick auf die Thematik „Solarenergie“ folgende Grundsätze (ebenfalls keine Ziele):

- Die vorrangige Entwicklung von „baulichen Anlagen“ schließt Freiflächenanlagen nicht grundsätzlich aus (vgl. Ziffer 4.5.2, Abs. 1 G, Abs. 4 G). Eine „Infrastruktur“ ist vorhanden.
- die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen soll sich entlang Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. auf vorbelastete Flächen ausrichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G)²
- Der LEP-E 2018 sieht vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer 4.5 Abs. 1 G).

Der letztgenannte Grundsatz wird für den vorliegenden B-Plan Nr. 9 als maßgeblicher Grundsatz gesehen.

² Dieser Grundsatz schränkt allerdings die Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege grundsätzlich vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) EEG), ein.

2.3. Regionalplan Planungsraum III



Abbildung 4: Vorhabengebiet (schwarzer Pfeil) Ausschnitt Regionalplan Planungsraum III 2000.

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte Teil des Ordnungsraums Kiel und liegt an der Siedlungsachse Probsteierhagen-Schönberg, auf der schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung vollzogen werden soll. Außerdem liegt das Vorhaben an der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Bahnstrecke Kiel – Schönberg angrenzt. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstraßen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

2.4. Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2000



Abbildung 5: Auszug Karte 1 Landschaftsrahmenplan in Zusammenhang mit der Vorhabenfläche (rot). Quelle: Karte 1 LRP Planungsraum III 2000.

Karte 1 des Landschaftsrahmenplans stellt die nationalen und internationalen Schutzgebiete, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopsystems, sowie Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion und des Gewässerschutzes dar. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb derartiger Gebiete, sondern mindestens 1,2 km entfernt (vgl. Abb. 5).



Abbildung 6: Auszug Karte 2 Landschaftsrahmenplan im Zusammenhang mit der Vorhabenfläche. Quelle: Karte 2 LRP Planungsraum III 2000.

Karte 2 des LRP stellt Landschaftsschutzgebiete (LSG), geplante LSG, Naturparke, vorgeschlagene Naturparke, Naturerlebnisräume sowie die Erholungsinfrastruktur des Planungsraumes dar. Wie aus Abbildung 6 ersichtlich wird, befindet sich der Vorhabenbereich außerhalb derartiger Gebiete.

2.5. Landschaftsplan Gemeinde Fiefbergen



Abbildung 7: Plangebiet (rot) im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan der Gemeinde Fiefbergen, Stand August 2002.

Gemäß des in Abbildung 7 dargestellten Landschaftsplans der Gemeinde Fiefbergen befindet sich das Plangebiet auf Ackerflächen (Flächen für die Landwirtschaft). Innerhalb des Planbereiches befindet sich die Kennzeichnung „Anlage von Pufferstreifen um Kleingewässer“, diese ist ebenfalls in den Randbereichen zu finden.

Der Bebauungsplan berücksichtigt mit seinen festgesetzten Baugrenzen die Abstände zu geschützten oder besonders wertvollen Biotopen. Vorrangflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sowohl östlich als auch südlich des Vorhabenbereiches dargestellt. Diese können auch mit Umsetzung der B-Planinhalte uneingeschränkt realisiert werden.

In diesem Zusammenhang sei bereits darauf hingewiesen, dass die betreffenden Ackerflächen zwar überbaut, jedoch keinesfalls versiegelt, sondern lediglich für die Dauer der Nutzung (festgesetzt auf 25 Jahre), d.h. temporär der intensiven ackerbaulichen Nutzung entzogen werden. Stattdessen werden die Flächen für die Nutzungsdauer der PV-Anlage zur Freihaltung der Module als extensive, d.h. pestizid- und düngerfreie Wiese oder Weide nutzbar sein. Ein Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt insofern nicht, sondern allein eine temporäre Umstellung der Bewirtschaftung von Acker zu Grünland.

Die Umstellung der intensiven auf eine extensive und dabei insb. pestizidfreie landwirtschaftliche Nutzung widerspricht nicht den im Landschaftsplan verankerten Entwicklungszielen, sondern fördert diese auf der betreffenden Fläche zumindest in ökologischer Sicht. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ergibt sich bei Umsetzung der Planinhalte zweifelsfrei eine Beeinträchtigung der Landschaft, die allerdings auf die festgesetzte Nutzungsdauer von 25 Jahren beschränkt bleibt; inwieweit nach dem dann erforderlichen und zwingenden Rückbau der PV-Anlage die Wiederaufnahme einer intensiven ackerbaulichen Nutzung oder die Fortsetzung der extensiven Wiesen- und Weidennutzung den Zielen von Natur und Landschaft entspricht, mag nicht jetzt, sondern in 25 Jahren auch unter Beachtung des dann mit Sicherheit weiterhin vordergründigen Aspektes des Klimaschutzes entschieden werden. Jedenfalls steht dann die vorhergehende PV-Nutzung nicht grundsätzlich einer Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung entgegen.

2.6. Schutzgebiete

2.6.1. Internationale und nationale Schutzgebiete

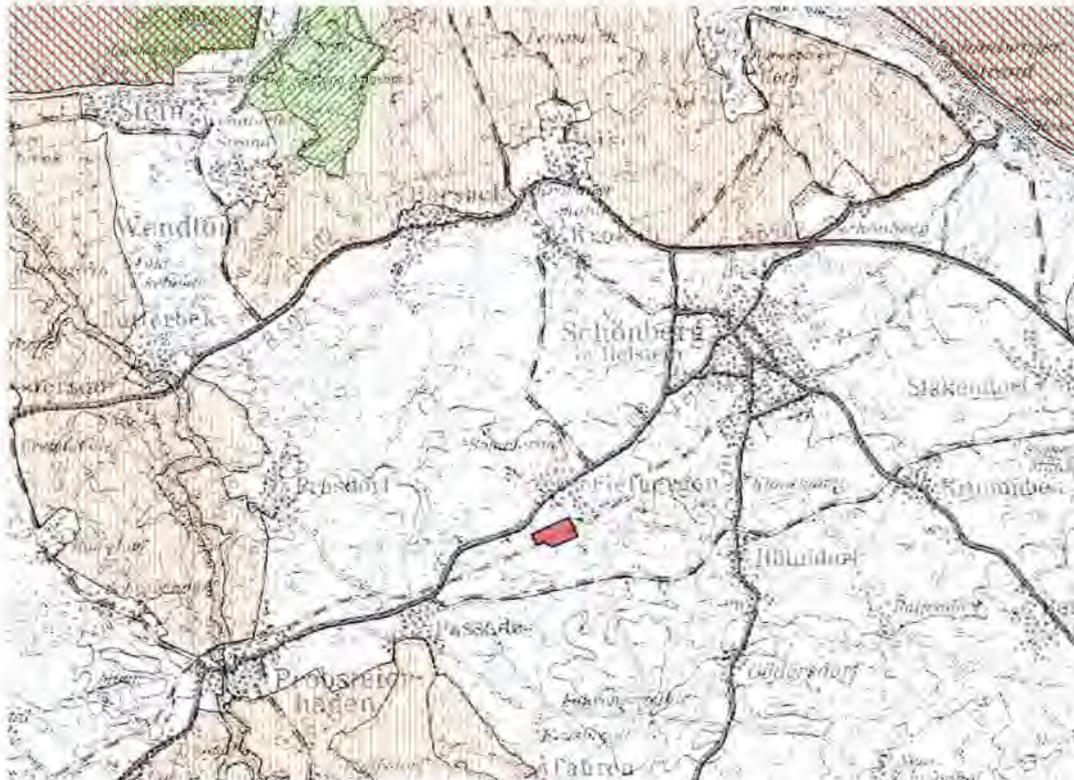


Abbildung 8: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot), rote Schraffur = EU-Vogelschutzgebiete (Küste), grüne Schraffur = FFH-Gebiete, orangene Schraffur = Landschaftsschutzgebiete. Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein 2018.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Dobersdorfer See, Passader See mit dem Oberlauf der Hagener Au, Kasseeteiche und Umgebung“, Entfernung ca. 2.000 m
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Probsteiner Salzwiesen und Umgebung“, Entfernung ca. 3.000 m
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hagener au von Probsteinerhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“, Entfernung ca. 3.100 m
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH DE 1627-321 „Hagener au und Passader See“, Entfernung ca. 3.400 m
- Naturschutzgebiet Nr. 116 „Barsbeker See und Umgebung“, Entfernung ca. 4.300 m
- Flora-Fauna-Habitat Gebiet FFH DE 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand – Marzcamp u. vorgelagerte Flachgerunde“, Entfernung ca. 6.000 m
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“, Entfernung ca. 6.000 m

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Die am nächsten gelegenen Siedlungsbereiche gehören zu Fiefbergen und befinden sich sowohl nördlich als auch östlich des geplanten Vorhabens in einem Abstand von ca. 150-200m. Dichte Knicks sowie vorhandenes Siedlungsgrün schirmen die Wohnbebauung vom Plangebiet wirkungsvoll ab.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden.

Der Erholungswert des Plangebietes ist aufgrund der begrenzten Zugänglichkeit sowie der Vorbelastung durch die Bahntrasse, deren Reaktivierung für 2020/2021 zu erwarten ist, insgesamt als gering einzustufen.

Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken werden. Die Fernwirkung der PV-Anlage ist infolge der festgesetzten Maximalhöhe sehr begrenzt.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Plangebiet keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Weiter nördlich und südlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen. Die Planinhalte geraten diesbezüglich entfernungsbedingt nicht in Konflikte.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

Im Geltungsbereich der PV-Anlage befindet sich ein zum Zeitpunkt der Gebietskartierung 2019 wasserführendes Kleingewässer, welches hauptsächlich in den Randbereichen mit Rohrkolben bewachsen ist. Das geschützte Biotop liegt jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenze und wird durch die Umsetzung der Planinhalte nicht beeinträchtigt, im Gegenteil: Durch die Umwandlung von Intensiv-Acker zu Extensiv-Grünland werden diffuse Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln während der Nutzungsdauer von 25 Jahren wirkungsvoll unterbunden.

Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten (WGG). Weiter östlich in Richtung Krummenbek liegt das gleichnamige WGG der Ebene 1. So ist eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch die Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen.



Abbildung 9: Vorhabensgebiet (rot) im Kontext zu Trinkwassergewinnungsgebieten. Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein 2019.

3.3. Geologie, Boden und Fläche



Abbildung 10: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, M 1:250.000 © LLUR SH Flintbek 2012; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhabensgebiet ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert. Die in Abbildung 10 dargestellte rote Linie kennzeichnet die Gletscherrandlage des weichseleiszeitlichen Vorstoßes. Glaziale Ablagerungen in Form von Geschiebelehm, oft über Geschiebemergel, haben sich in der nacheiszeitlichen Bodenentwicklung zu Parabraunerden entwickelt (vgl. Abb. 11, Fläche 11).

3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region sind folgende Aussagen zum Klima enthalten:

„Das Klima im Planungsraum III wird, wie im übrigen Schleswig-Holstein, durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Dabei bestimmen atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Bereichen herangeführt werden, das Wettergeschehen.“

Die Mitteltemperaturen im Planungsraum schwanken im Januar von 0,4 Grad Celsius im Bereich der Ostseeküste bis 0,2 Grad Celsius unter Null im Burgsberggebiet. Im Juli reicht die Schwankungsbreite von 16 Grad Celsius im Küstenbereich bis 16,8 Grad Celsius im Landesinneren

Bei überwiegend westlichen bis südwestlichen Winden fällt die höchste Niederschlagsmenge mit 800 Millimeter beziehungsweise 750 Millimeter im Bereich der Heide-Itzehoeer Geest und den Moränenzügen südlich des Selenter Sees sowie im Burgsberggebiet. Nach Osten hin nimmt diese stetig ab und beträgt an der Ostseeküste 650 bis 675 Millimeter.

Windstille tritt im Planungsraum, wie auch im gesamten Schleswig-Holstein, selten auf. Die mittlere Windgeschwindigkeit im Jahr beträgt 2,5 Beaufort und an der Ostseeküste 3,0 Beaufort. (...).“

Die klimatischen Eigenschaften des Planungsraums werden durch Umsetzung der Planinhalte nicht verändert. Allein im mikroklimatischen Maßstab ergibt sich aufgrund der Überbauung der Freifläche eine Änderung in Bodennähe. Diese äußern sich darin, dass die Verdunstungs- und Transpirationsraten sowohl zwischen, als auch unter den Modulen deutlich geringer ausfallen als bei einer ackerbaulichen Nutzung. Deutlich zu erkennen ist dieser Effekt bei der Betrachtung bestehender Freiflächen-PV-Anlagen: Insbesondere in trockenen Wochen und Monaten hält sich vor allem unterhalb der Module eine dichte, frischgrüne Staudenflur infolge der dort deutlich geringeren Sonnenexposition und bietet Amphibien, Reptilien und Insekten besonders geeignete Rückzugsräume, die eine Austrocknung der Tiere verhindert.

Obschon sich durch die Anlage einer PV-Freiflächenanlage auch mikroklimatisch am Standort positive Wirkungen ergeben, steht im Vordergrund der Betrachtung der Umweltrelevanz der Planinhalte allerdings bei weitem die effektive, weil leistungsfähige und dezentrale, dabei lärm- und schadstoffemissionsfreie Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Hierdurch ergeben sich infolge des lokalen Beitrags zum Ausbau der Nutzung von regenerativer Energien massive Einsparungen in der CO₂-Bilanz.

Die Umsetzung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage auf einer hierfür besonders geeigneten Fläche

§ 1 BauGB enthält zahlreiche Ausführungen zu Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, darunter auch solche, die den Klimaschutz direkt betreffen. Nachdruck in Bezug auf die immer dringender werdenden öffentlichen Belange des Klimaschutzes verleiht der in § 1a Abs. 5 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ergänzende Grundsatz:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Die Inhalte des B-Plans Nr. 9 leisten diesen Grundsätzen konsequent Folge und beachten hierbei im Übrigen auch das in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG verankerte und nachfolgend erneut zitierte Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...)

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau

einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zu-nehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, (...)“

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen *erheblichen* Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder *vordergründig* sichtbaren und dabei *überwiegend* nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftretenden sichtbarstellten, sichtbarverschatteten und sichtbarbeeinträchtigten Flächen.



Abbildung 12: Darstellung der sichtbarstellenden Elemente (grün-Grünstrukturen) und der vom Plangebiet (rot) ausgehenden, potenziell sichtbarbeeinträchtigten Fläche (blau – unbebauter Nahbereich, hellblau – geringfügig sichtbarbeeinträchtigte Fläche, orange = Bahntrasse, gelb = Landwirtschaftsbetrieb) Erläuterung im Text. Kartengrundlage: Luftbild DigitalerAtlasNord-SH 2018.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet, die von Knicks sowie kleineren und größeren Feldgehölzen strukturiert werden. Südlich der Vorhabenflächen befindet sich ein 7 Windenergieanlagen umfassender Windpark, sowie eine 110 KV-Hochspannungsleitung. Das nahe Umfeld ist vor allem durch die Bahntrasse geprägt, die das Plangebiet von Westen nach Osten mittig quert.

Abbildung 12 zeigt die eingeschränkte Sichtbarkeit des Vorhabens ausgehend von Punkten, die vom Menschen häufiger frequentiert werden wie insb. Straßen, Wege und Wohngrundstücke in Ortsrandlagen. Nach Osten entstehen keine Sichtbeziehungen zu der geplanten PV-Anlage, da diese gut durch vorhandene, geschlossene und dichte Knicks abgeschirmt wird.

In nördliche Richtung liegen zwischen Vorhaben und der Siedlungsbebauung von Fiefbergen auf einer Distanz von etwa 150 - 250 m Ackerfläche. Die Wohnbebauung wird überwiegend durch Siedlungsräume eingerahmt, sodass lediglich aus den Dachfenstern eine Sichtbarkeit gegeben sein kann. Eine abermalige Reduzierung der Sichtbarkeit ergibt sich durch die Einschränkung des Geltungsbereichs und der daraus resultierenden Distanzvergrößerung im Nordwesten. Der südliche Ortsrand von Fiefbergen wird im Übrigen durch das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebs (und nicht von Wohnbebauung) geprägt.

Südlich des Vorhabens befindet sich keine Wohnbebauung, zu denen Sichtbeziehungen entstehen könnten. Die einzigen Adressaten könnten Personen in vorbeifahrenden Autos oder Radfahrer sein, die während der Fahrt einen – durch Straßenbegleitgrün jedoch erheblich eingeschränkten – Blick nach Norden über die Ackerfläche werfen.

Westlich bzw. südwestlich befindet sich ca. 1.000 m vom Vorhaben die Ortschaft Passade. Es ist davon auszugehen, dass durch das vorhandene Relief und die dichten Grünstrukturen in den Randbereichen der Siedlung bereits entfernungsbedingt keine relevanten Sichtbeziehungen entstehen werden.

Die PV-Anlage wird demnach allein von der Bahntrasse selbst, d.h. für (zukünftige) Fahrgäste seitlich aus passierenden Zügen, sowie für Fußgänger, die ggf. den nord-süd-gerichteten (von dichten Knicks begleiteten) Feldweg durch das Plangebiet nutzen, vordergründig sichtbar sein.

Aufgrund der guten Sichterschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es im weiteren Umfeld zu keiner *erheblichen* Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die erhebliche, und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich somit auf den Nahbereich, d.h. das Plangebiet selbst.

Die nachfolgenden Fotos dokumentieren die zuvor beschriebene Situation im Umfeld des Plangebietes.



Abbildung 13: Blick von Süden über das Plangebiet in Richtung Bahntrasse; Quelle: STADT LAND FLUSS, 03.01.2019.



Abbildung 14: Blick aus dem Vorhabenbereich im Richtung Süden, hier ist das Landschaftsbild bereits durch Windenergieanlagen und eine Hochspannungsleitung vorbelastet; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 15: Blick über das Plangebiet in Richtung Nordosten entlang des Bahndamms; Quelle: STADT LAND FLUSS, 03.01.2019.



Abbildung 16: Blick entlang des Bahndamms in Richtung Westen, Plangebiet nördlich und südlich der Gleise;
Quelle: STADT LAND FLUSS, 03.01.2019.



Abbildung 17: Blick über das Plangebiet nach Süden, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang der Bahntrasse; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 18: Blick in Richtung Osten, das Plangebiet beginnt kurz hinter Dränageschacht links im Bild; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.03.2019.

3.6. Lebensräume und Flora

Nachfolgende Bilder dokumentieren ergänzend zu den in Kap. 3.5 gezeigten Fotos die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld. Mit der Umsetzung der Planinhalte werden ausschließlich Ackerflächen, nicht aber die umgebenden Gehölz- und Gewässerstrukturen beansprucht.



Abbildung 19: Knick innerhalb des Geltungsbereiches südlich der Bahntrasse, jedoch außerhalb der Baugrenzen, hier wächst: Weißdorn, Schlehe, Brombeere, Hundsrose, Esche jung, Eiche, Feldahorn, Spitzahorn, Buche jung, Vogelbeere; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 20: Gehölz im Kreuzungsbereich Bahntrasse/Feldweg, hier wachsen: Buche (3x), Erle (1x), Brombeere, Hasel, Holunder, Land-Reitgras, Brennnessel, Efeu; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 21: Bahnbegleitendes Grün; links: Feldrain mit überwiegend Land-Reitgras, im Hintergrund Eiche, Schlehe, Brombeere, Weißdorn, Kirsche, Esche; rechts: geschlossene Hecke mit Überhältern aus Esche, Weißdorn, Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Spitzahorn, Kirsche und Schlehe; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 22: Wasserführende Hohlform innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der Baugrenze, hier wachsen: Rohrkolben, Schilf, Land-Reitgras und in den Randbereichen Schlehe, Weißdorn, Holunder; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 23: Knick an der östlichen Grenze des Plangebietes. Hier wachsen: Weiden, Schlehe, Holunder, Weißdorn, Hasel; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 24: Hecke (ausgewachsener Knick) zwischen den beiden nördlichen Baugrenzen. Hier wachsen: Hasel, Kopfweiden, Ahorn, Esche, Hundsröse; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 25: Bahnbegleitende Grünstrukturen in Blickrichtung Westen. Hier wachsen Ahorn, Brombeere und Hundsröse; Quelle: STADT LAND FLUSS 01.03.2019.



Abbildung 26: Gehölz / Senke, nicht wasserführend, hier wachsen: Eiche, Schwarzerle, Holunder, Brombeere, Brennnessel; Quelle: STADT LAND FLUSS 01.03.2019.

3.7. Fauna

Die ausführliche Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Lebensraumpotenzial für Tiere erfolgt im gesonderten Artenschutzfachbeitrag. Nachfolgend sei daher lediglich die Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz wieder gegeben:

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der im Plangebiet ggf. vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer zu berücksichtigen:

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet derzeit eingeschränkt. Bei Umsetzung der Planinhalte ist, wie oben beschrieben, infolge der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur eine Erhöhung zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet kann daher über einen vorhandenen öffentlichen Weg, der direkt von der Landesstraße K47 nach Norden abzweigt, erschlossen werden.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z.B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des Bodens und des sich entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden. Dies erfordert keine Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen nach § 9 Abs. Nr. 11 BauGB.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Die hiervon ausgehenden, baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens beschränken sich auf einen kleinen Teil der Fläche. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird durch horizontspezifische Zwischenlagerung und anschließend horizontgerechter Verfüllung sowie die zeitliche Begrenzung der diesbezüglichen Bauarbeiten auf wenige Tage vermieden. Für die gesamte Nutzungsdauer von 25 Jahren bleibt das Bodengefüge – im Gegensatz zur aktuellen intensiven ackerbaulichen Nutzung – dann unberührt.

Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls *unerheblich* beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

4.2.3. *Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensive Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Schafstelze, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.

4.2.4. *Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen*

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt direkt an der kurzfristig zur Reaktivierung vorgesehenen Bahnlinie Kiel - Schönberg.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.
- Diffuse Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in das im Plangebiet lokalisierte Gewässerbiotop werden durch die 25-jährige Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung wirkungsvoll unterbunden.

4.3. **Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut**

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar. Dieser Eingriff bleibt allerdings auf den überbaubaren Bereich des Plangebietes beschränkt, da die Fernwirkung des Vorhabens aufgrund der guten Sichtverstellung durch Gehölze unterbunden wird.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation

5.1. Eingriff

Von der Umsetzung der Planinhalte vordergründig betroffen ist, wie vorab begründet, das Landschaftsbild im Nahbereich des Plangebietes. Dieses wird im Plangebiet im Wesentlichen durch die vier landschaftsbildwirksamen Strukturen

- Acker
- Knick
- Kleingewässer
- Verkehrsweg (Bahn, Feldweg)

geprägt. Von der betreffenden Fläche geht keine besondere Naturnähe aus, die intensive agrarische Nutzung und die Bahntrasse sind deutlich erkennbare anthropogene Nutzungsformen. Auch die Merkmale Vielfalt und Eigenart sind in der betreffenden Fläche nicht überdurchschnittlich ausgeprägt.

Insofern ist davon auszugehen, dass der Landschaftsbildwert durchschnittlich ist, es ergeben sich daher weder Auf- noch Abschläge in der Bewertung des entsprechenden Landschaftsausschnitts. Der Wertfaktor wird insofern bei 1,0 belassen.

Als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs wird die Größe des gesamten Plangebietes in Ansatz gebracht, hier also 132.305 m². Bei Multiplikation mit dem o.g. Wertfaktor ergibt sich für den Status Quo ein Ausgangswert von

132.305 m² x 1,0 = 132.305 Punkten.

5.2. Kompensation

Nach Installation der PV-Anlage ergibt sich im Nahbereich neben den 4 oben genannten Elementen eine weitere naturferne Struktur.

Nutzungsbedingt jedoch stellt sich eine – landschaftsbildwirksame – Umwandlung eines Intensiv-Ackers zu Extensiv-Grünland dar. Infolge der festgesetzten GRZ von 0,5 ergeben sich in der Fläche zudem nicht überbaute Zwischenmodulflächen. Die mögliche Pflege der Fläche durch Beweidung (in der Regel Schafe) führt zu einer landschaftsbildwirksamen positiven Komponente. Gleiches gilt im Hinblick auf die sich in der Fläche kurzfristig einstellende faunistischen und floristischen Artenvielfalt; insb. Boden- und Strukturbrüter wie z.B. Schafstelze, Bachstelze, Feldlerche, Grauammer, Goldammer und Stieglitz finden in PV-Flächenanlagen hervorragende Brut- und Nahrungsbedingungen, die durch die umfassende Einzäunung (Schutz vor Prädatoren wie insb. Wildschwein, Fuchs, Dachs, Marderhund sowie Haustiere; Singwarte z.B. für Gold- und Grauammer sowie Ansitz z.B. für Neuntöter) begünstigt wird. Diese Änderungen werden vordergründig sichtbar sein und sind daher als landschaftsbildwirksam im positiven Sinne einzustufen.

Vorhabenbedingte landschaftsbildwirksame Änderungen ergeben sich zusammenfassend aus:

Optisch wirksame Negativwerte	Optisch wirksame Positivwerte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ PV-Anlage (technogenes Element) ▪ Wartungsarbeiten in der Fläche (Menschliche Präsenz) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwandlung Intensiv-Acker zu Extensiv-Grünland, deutlich höhere floristische Artenvielfalt ▪ Höhere faunistische Artenvielfalt (insb. Vögel, Insekten) ▪ Mögliche Weidenutzung (Schafe)
Faktor 2	Faktor 3

So ergibt die Umwandlung der Ackerfläche zu Grünland angesichts der Anzahl wertsteigernder Aspekte einen Positivfaktor von 3, die mit der PV-Nutzung einhergehenden optischen Störungen hingegen einen Negativfaktor von 2. Die Differenz aus Positiv- und Negativfaktoren ergibt den Wert $3 - 2 = 1,0$.

Erneut ausgehend von der Grundfläche des Plangebietes (Geltungsbereich) ergibt sich für die im Plangebiet gegebene Umwandlung von Acker zu Grünland ein Kompensationswert von

$$132.305 \text{ m}^2 \times 1,0 = 132.305 \text{ Punkten.}$$

6. Eingriffsbilanz

Schutzgut	Wirkung	Kompensation
Tiere	+	Nicht erforderlich
Pflanzen	+	Nicht erforderlich
Fläche, Boden	0	Nicht erforderlich
Wasser	0	Nicht erforderlich
Luft, Klima	+	Nicht erforderlich
Landschaft	-132.305 Punkte	+132.305 Punkte, Umwandlung Acker zu Grünland
Biolog. Vielfalt	+	Nicht erforderlich
Schutzgebiete	0	Nicht erforderlich
Menschl. Gesundheit	0	Nicht erforderlich
Kulturgüter, sonst. Sachgüter	0	Nicht erforderlich
Bilanz	-132.305 Punkte	+132.305 Punkte

Die oben gezeigte, tabellarische Gegenüberstellung der schutzgutspezifischen Wirkungen der Planinhalte zeigt zusammenfassend eine neutrale Bilanz insofern, als dass entweder a.) die Schutzgüter entweder nicht oder positiv betroffen sind oder b.) die eingriffsrelevante Betroffenheit (hier: Landschaftsbild) durch die Umwandlung von Acker zu Grünland innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung nicht auf. Die Ergebnisse der Standorterfassung lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans und der inzwischen langjährig vorhandenen Erfahrungen mit Freiflächen-PV-Anlagen keine Schwierigkeiten in der Prognose der umweltrelevanten Wirkungen erwarten.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen dient der Errichtung und des auf 25 Jahre beschränkten Betriebes einer leistungsfähigen Freiflächen-PV-Anlage auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen entlang der Bahnstrecke Kiel – Schönberg.

Vordergründiger Anlass für die Aufstellung des B-Plans ist der damit verbundene, wirkungsvolle Beitrag der Gemeinde zum akut erforderlichen Klimaschutz im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5 BauGB auf einer hierfür geeigneten, weil konfliktarmen Fläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich allein durch den Eingriff in das Landschaftsbild. Der diesbezüglich erforderliche Ausgleich erfolgt über die Entwicklung von Intensiv-Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) unter Beachtung einer Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern nicht einschlägig. Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der im Plangebiet ggf. vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer zu berücksichtigen:

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
„PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AN DER BAHN“
UND 9. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE FIEFBERGEN
LANDKREIS PLÖN



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Wesentliche Planinhalte.....	- 3 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 6 -
5.	Bewertung	- 7 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 7 -
5.2.	Lebensraumstruktur.....	- 8 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 11 -
6.	Zusammenfassung.....	- 21 -

1. Anlass

Die Gemeinde Fiefbergen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage an der Bahn“. Geplant sind der Bau und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Fiefbergen.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Festsetzungen des B-Plans Nr. 9, sie entfalten aufgrund ihrer lückenlosen Übertragbarkeit auch vollumfänglich Gültigkeit in Bezug auf die anlässlich des vorliegenden B-Plans erforderliche 9.Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)**

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BlmSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll – nicht verschlechtert.

3. Wesentliche Planinhalte

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Fiefbergen, im Landkreis Plön, südwestlich von Schönberg.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6 der Flur 6 der Gemarkung 2710 und hat eine Größe von ca. 13,23 ha.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) auf der WebAtlasDE (forbig). Quelle: zebis.landsg.de/webauswertung 2019.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Quelle: DigitalerAtlasNord-SH 2018.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

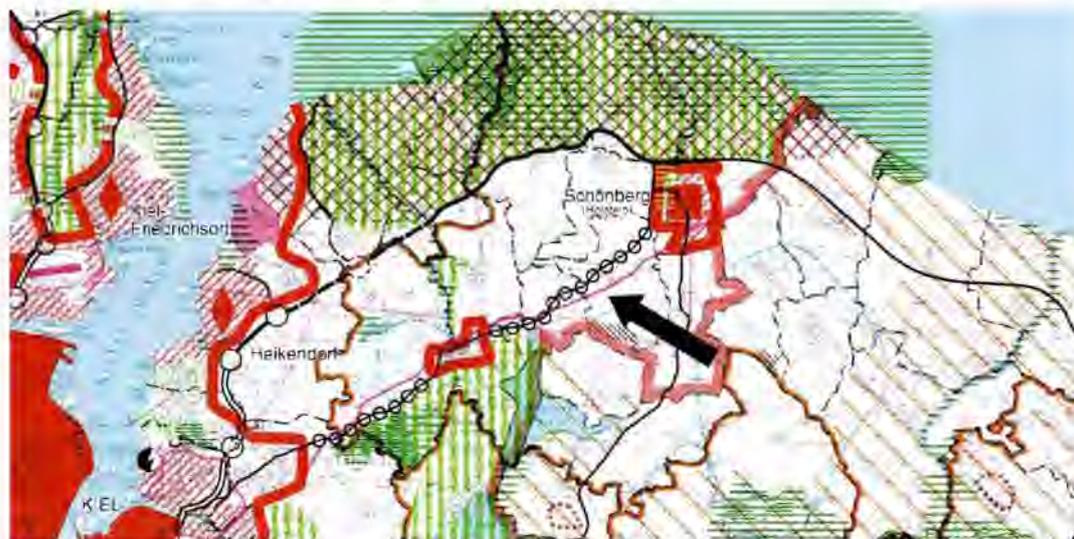


Abbildung 4: Vorhabensgebiet (schwarzer Pfeil) ausschnitt Regionalplan Planungsraum III, 2000.

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte Teil des Ordnungsraums Kiel und liegt an der Siedlungsachse Probsteierhagen-Schönberg, auf der schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung vollzogen werden soll. Außerdem liegt das Vorhaben an der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Bahnstrecke Kiel – Schönberg angrenzt. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

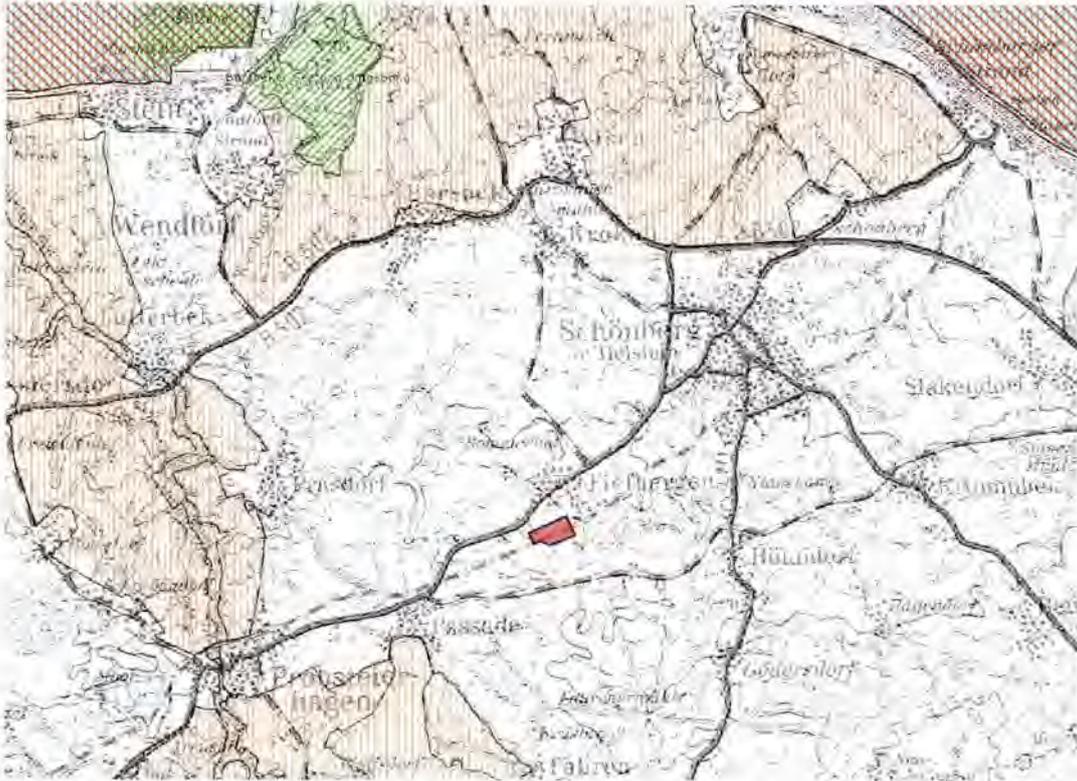


Abbildung 5: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot), rote Schraffur = EU-Vogelschutzgebiete (Küste), grüne Schraffur = FFH-Gebiete, orangene Schraffur = Landschaftsschutzgebiete. Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein 2018.

Abbildung 5 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Dobersdorfer See, Passader See mit dem Oberlauf der Hager Au, Kasseeteiche und Umgebung“, Entfernung ca. 2.000 m
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Probsteiner Salzwiesen und Umgebung“, Entfernung ca. 3.000 m
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hager au von Probsteinerhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“, Entfernung ca. 3.100 m
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH DE 1627-321 „Hager au und Passader See“, Entfernung ca. 3.400 m
- Naturschutzgebiet Nr. 116 „Barsbeker See und Umgebung“, Entfernung ca. 4.300 m
- Flora-Fauna-Habitat Gebiet FFH DE 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand – Marz-kamp u. vorgelagerte Flachgerunde“, Entfernung ca. 6.000 m
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“, Entfernung ca. 6.000 m

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

5.2. Lebensraumstruktur

Nachfolgende Bilder dokumentieren die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld. Mit der Umsetzung der Planinhalte werden ausschließlich Ackerflächen, nicht aber die umgebenden Gehölz- und Gewässerstrukturen beansprucht.



Abbildung 6: Knick innerhalb des Geltungsbereiches südlich der Bahntrasse, jedoch außerhalb der Baugrenzen, hier wächst: Weißdorn, Schlehe, Brombeere, Hundsrose, Esche jung, Eiche, Feldahorn, Spitzahorn, Buche jung, Vogelbeere; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 7: Gehölz im Kreuzungsbereich Bahntrasse/Feldweg, hier wachsen: Buche (3x), Erle (1x), Brombeere, Hasel, Holunder, Land-Reitgras, Brennnessel, Efeu; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 8: Bahnbegleitendes Grün; links: Feldrain mit überwiegend Land-Reitgras, im Hintergrund Eiche, Schlehe, Brombeere, Weißdorn, Kirsche, Esche; rechts: geschlossene Hecke mit Überhältern aus Esche, Weißdorn, Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Spitzahorn, Kirsche und Schlehe; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 9: Wasserführende Hohlform innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der Baugrenze, hier wachsen: Rohrkolben, Schilf, Land-Reitgras und in den Randbereichen Schlehe, Weißdorn, Holunder; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 10: Knick an der östlichen Grenze des Plangebietes. Hier wachsen: Weiden, Schlehe, Holunder, Weißdorn, Hasel; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.



Abbildung 11: Hecke (ausgewachsener Knick) zwischen den beiden nördlichen Baugrenzen. Hier wachsen: Hasel, Kopfweiden, Ahorn, Esche, Hundsrose; Quelle: STADT LAND FLUSS 03.01.2019.

Abbildung 12: Bahnbegleitende Grünstrukturen in Blickrichtung Westen. Hier wachsen Ahorn, Brombeere und Hundsrose; Quelle: STADT LAND FLUSS 01.03.2019.



Abbildung 13: Gehölz / Senke, nicht wasserführend, hier wachsen: Eiche, Schwarzerle, Holunder, Brombeere, Brennnessel; Quelle: STADT LAND FLUSS 01.03.2019.



5.3. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potentialabschätzung auf Grundlage der am 03.01.2019 durchgeführten Erfassung der Bio-topstruktur vorgenommen.

VÖGEL

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche in Grünland umgewandelt.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Kiebitze oder Goldregenpfeifer kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert. Die zahlreichen Gehölze beidseitig des Bahndammes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Weite Sicht benötigen diese Vogelarten jedoch, um mögliche Feinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte nur 110 m breite Streifen befindet sich zu nah an den Gehölzstrukturen. Die weiter südlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten den Vögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen.

Die betroffene Ackerfläche dient auf Grundlage der Standorterfassung (03.01.2019) nur bedingt als Bruthabitat für Vögel. Innerhalb des Ackers könnte jedoch die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als Brutvogel angetroffen werden.

In den umliegenden Gehölzstrukturen können Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung der Planinhalte nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere in Anbetracht der nutzungsbedingten Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung i.V.m. der sich auf der Fläche einstellenden Staudenflur auf ca. 15 Hektar Fläche in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Hecken zu erwarten, dass sich nach Errichtung der PV-Anlage die Lebensraumqualität für die vorgenannten Arten zum Teil deutlich erhöhen wird (neues Nahrungsgebiet) und weitere Arten hinzukommen werden. Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Schleswig-Holstein hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art einen deutlichen Rückgang. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in SH als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 30.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel SH, 2010). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und

Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegetverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN,

Vermeidungsmaßnahmen durchführen

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai (Wertungsgrenzen nach Süßbeck et al. 2005) sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Gleiches gilt für die sich nach Umsetzung der PV-Anlage einstellende, in der Regel gemähte oder beweidete Staudenflur. Überdies wird der Zugang der Fläche für Prädatoren wie Fuchs, Dachs, Marderhund und Wildschwein durch die technisch bedingte Umzäunung des Geländes unterbunden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Grauammer

Bestandsentwicklung

„Als Brutvogel ist die Grauammer in weiten offenen Landschaften, vor allem in Ackerbaugebieten, auf Streu- und Riedwiesen, Heiden und Trockenrasen, in Bergbaufolgelandschaften, Steinbrüchen und Dorfrandlagen anzutreffen. Von Bedeutung sind exponierte Singwarten und eine am Neststandort Deckung bietende Vegetation in Kombination mit niedrig und lückenhaft bewachsenen Bereichen zur Nahrungssuche.“

Langfristig wird der Bestand als abnehmen eingestuft, kurzfristig (1990-2009) ist – trotz Arealschwunds – jedoch eine starke Bestandszunahme zu verzeichnen[...].

Seit etwa 160 setzte infolge der Intensivierung der Landwirtschaft ein großräumiger Zusammenbruch ein, der durch starke Arealeinbußen vor allem in Westdeutschland zum heutigen Verbreitungsbild führte. So nahm z.B. das Vorkommen in Schleswig-Holstein zwischen 1960 und 1980 von bis zu 4.000 auf nur noch 70 Paare ab.“ (Gedeon, 2014)

Derzeit wird die Brutpaarzahl der in SH als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 155 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel SH, 2010)

Standort

Eine Brut der Goldammer ist derzeit im Randbereich der Vorhabenfläche infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Knicks wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchteten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 von Anfang März bis Mitte Juni) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein

Bei der Grauammer handelt es sich um eine Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Nein

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar. Ausweichhabitate befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes. Überdies ergeben sich für die Art infolge der Umsetzung der Planinhalte durch Umwandlung von Acker zu Grünland mit Ausbildung dichter, hoher Staudenfluren unterhalb der Module neue Lebensräume, die von dieser Art und anderen Bodenbrütern eingenommen werden können.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Goldammer

Die Goldammer ist im Gegensatz zur Grauammer eine verbreitete und häufige Art der Feldflur. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch. Eine derzeitige Nutzung der ackerbaulich genutzten Fläche ist ausgeschlossen. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das Plangebiet jedoch sehr wahrscheinlich. Durch die Installation der PV-Module entstehen neue Staudenfluren und Singwarten, die erfahrungsgemäß gerne und sofort genutzt werden (PV-Monitoring Warenschhof 2013, ARGE PV-Monitoring 2007).

Standort

Eine Brut der Goldammer ist derzeit im Randbereich der Vorhabenfläche infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Feldgehölzen wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während des Baus der PV-Anlage eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen davon auszugehen, dass das Habitatpotential für die Goldammer für die Nutzungsdauer der PV-Anlage erhalten bleibt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06.

Schafstelze

Schafstelzen sind häutige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern, kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze möglicherweise auch im Plangebiet brütet. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das Plangebiet sehr wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitats für die Schafstelze, die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegenStandort

In den Gehölzen entlang der Bahnlinie könnten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig, Zilpzalp als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Hecke entlang der Gleise wird seitens der Bahn regelmäßig beschnitten und von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt. Von den Planinhalten bleibt sie unberührt.

Tötung?**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird. Nach Realisierung des Vorhabens und etwaiger Ausbreitung der Art im Plangebiet ist eine Tötung bei Beachtung des Pflegemanagements vermeidbar.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Betriebsbedingt erfolgt keine Kürzung der Gehölze entlang des Bahndamms.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

SÄUGETIERE

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang II	Anhang IV
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		x
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		x
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	x	x
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		x
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		x
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>		x
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		x
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	x
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		x
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		x
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		x
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertillus murinus</i>		x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		x
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	x	x
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	x	x
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	x	x
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	x
Fischotter, Otter	<i>Lutra lutra</i>	x	x
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		x
Nordische Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>		x

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in S-H. Quelle: LLUR S-H 2019.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) der Staudenflur erhalten bleibt.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

AMPHIBIEN

Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich ackerbaulich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion; das im Plangebiet befindlich Kleingewässer dürfte indes als Laichhabitat genutzt werden. Potenzielle Winterquartiere wandernder Arten sind mit den Heckenstrukturen und dem Bahndamm gegeben. In diese wird allerdings planbedingt nicht eingegriffen, beansprucht wird ausschließlich Acker, der für Amphibien derzeit weder als Winterquartier noch als Wanderkorridor geeignet ist.

Zaun und Modulreihen bilden nach Realisierung der PV-Anlage für Amphibien kein Hindernis, im Gegenteil: Die sich unter den Modulen entwickelnden, artenreichen Staudenfluren bilden schattenspendende Refugien, die die Tiere vor Austrocknung bewahren und überdies als Nahrungsfläche (Insektenreichtum) gerne aufgesucht werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

REPTILIEN

Infolge der für Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine plan- bzw. vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Errichtung der Solaranlage und der damit verbundenen Entwicklung einer landwirtschaftlich ungenutzten Staudenflur auf derzeitigem Acker zwischen und unter den Modulreihen nimmt der Insektenreichtum zu. Dies bietet den Reptilien neue Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* NEIN
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* NEIN
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* NEIN

RUNDMÄULER UND FISCHE

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

SCHMETTERLINGE

Das Plangebiet entspricht infolge der ackerbaulichen Nutzung nicht den Habitatansprüchen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge. Für die Artengruppe sind zumeist gesetzlich geschützte Strukturen wie Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Kleingewässer oder Trockenbiotop attraktiv, die im Plangebiet jedoch fehlen bzw. in die nicht eingegriffen wird.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

KÄFER

Die Ackerflächen sind als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Käferarten ungeeignet. Allein in den strukturreicheren Gehölzen und Gewässern bestehen mögliche Vorkommen, jedoch bleiben diese von den Planinhalten unberührt.

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Käfer mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

LIBELLEN

Vorkommen von Libellen sind allenfalls in dem im Plangebiet befindlichen Kleingewässern wahrscheinlich. In dieses wird allerdings nicht eingegriffen. Überdies wird sich die 25-jährige Unterbrechung der umgebenden ackerbaulichen Nutzung auf die Habitatqualität des Gewässers positiv auswirken. Die Umwandlung von Acker zu Grünland wird zu Erhöhung des Insektenbestandes in der Fläche beitragen, so dass die sich unter und zwischen den Modulen entwickelnde Staudenflur voraussichtlich auch eine Funktion als Jagdhabitat für Libellen übernehmen wird.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

WEICHTIERE

Mit dem Auftreten der gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Weichtierarten ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen (Acker) nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

PFLANZEN

Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerbauflächen charakterisiert. Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in M-V artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Plangebiet aufgrund ungeeigneter Biotopstruktur bzw. Standortmerkmale nicht betroffen sein.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets entlang der Bahntrasse Kiel - Schönberg soll innerhalb eines ca. 13,23 ha großen Plangebietes eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der im Plangebiet ggf. vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer zu berücksichtigen:

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Rabenhorst, den 10.06.2021


Oliver Hellweg

Vorhabenbeschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Fiefbergen

Gemeinde Fiefbergen

Vorhabenbeschreibung zur Errichtung eines Solarparks „Photovoltaikanlage an der Bahn“

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße



Projektentwicklung: K&K Projekt UG 17033 Neubrandenburg
Planung: bab Kästner - Kraft - Müller in 23966 Wismar
Stand: 11/2020

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1 Veranlassung	3
2 Planungsrechtliche Situation	3
3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung.....	3
3.1 Standortbeschreibung	3
3.2 Flächenausweisung	4
4 Beschreibung des Vorhabens	4
4.1 Vorbemerkung	4
4.2 Aufständering/ Unterkonstruktion	4
4.3 Wechselrichter	5
4.4 Verkabelung/ Netzeinspeisung	5
4.5 Voraussichtliche Betriebszeit	6
4.6 Rückbau der PV-Anlage	6

Abbildungsverzeichnis

	Blatt
Abbildung 1: Detailansicht der Modultische	5

Anlagenverzeichnis

Anlage

1	Auszug aus dem B-Plan Nr. 9 Solarpark Photovoltaik an der Bahn
2	Modulquerschnitt

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
„Photovoltaikanlage an der Bahn“ Gemeinde Fiefbergen**

1 Veranlassung

Die K&K Projekt UG beabsichtigt als Projektentwickler die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Anlage in der Gemeinde Fiefbergen

Die erzeugte elektrische Energie soll in das Mittelspannungsnetz (MS) des Energieversorgungsunternehmens (EVU) SH Netz AG, eingespeist werden.

Es ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Größe von ca. 13 ha zu überplanen und zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen und Festlegung der zur Ausführung kommenden Systemkomponenten erfolgt die weitere Detailplanung inkl. der notwendigen fachspezifischen Berechnungen (z.B. Standsicherheit etc.).

2 Planungsrechtliche Situation

Das Grundstück liegt an einer aktiven/gewidmeten Bahnstrecke und ist als Ackerfläche ausgewiesen. Auf Grund der EEG Verordnung sind diese Flächen als vergütungsfähige Flächen gemäß EEG umsetzbar.

3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung

3.1 Standortbeschreibung

Die Freifläche liegt südöstlich des Ortes Fiefbergen und lässt sich näherungsweise folgenden Mittelpunkt-Koordinaten

N 54°22.45.42 O10°20.35.52

zuordnen.

Das zur Umnutzung vorgesehene Gebiet hat eine Größe von ca. 13 ha.

3.2 Flächenausweisung

Die Grundstücke werden katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung:	2710
Flur:	6
Flurstücke:	16/3 , 17/6 , 36/10 , 17/5

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Vorbemerkungen

Das Anlagen-Konzept basiert auf polykristallinen Siliziummodulen mit einer Gesamtleistung von ca. 10 Megawatt (Peak). Die Nennleistung eines Moduls beträgt ca. 300 Watt (Peak).

Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 17° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

4.2 Aufständigung/ Unterkonstruktion

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen.

Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Gestellen zu installieren (s. Abb. 1).

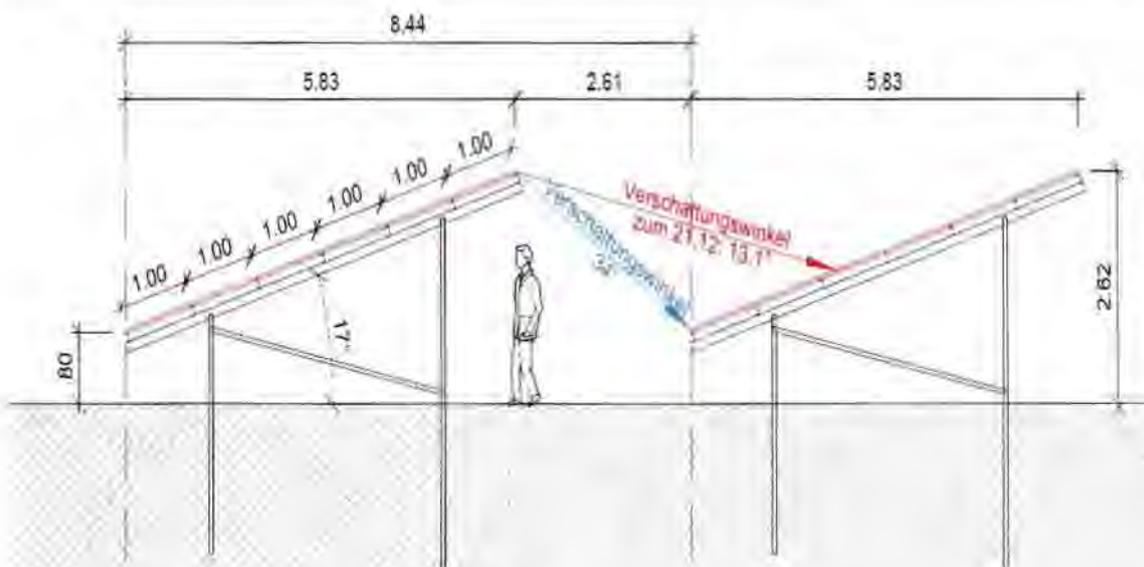


Abbildung 1: Detailansicht der Modultische

Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1 - 1,50 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,80 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,62 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 2,61m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

4.3 Wechselrichter (WR)

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von dezentralen Wechselrichtern vor.

4.4 Verkabelung/ Netzeinspeisung

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet.

Innerhalb der Modulgestellreihen erfolgt die Kabelverlegung unter- bzw. oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestelleinheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. zur Trafostation im Boden.

Die Einspeisung des Erzeugten Stroms erfolgt über das Mittelspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgers (SH Netz AG). Die jährliche Netzeinspeisung von ca. 950 KWh/KWp entspricht einem eingesparten CO₂-Äquivalent von ca. 9.600 t/Jahr.

4.5 Voraussichtliche Betriebszeit

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 25 Jahre ab Inbetriebnahme, längstens jedoch bis zum 31.12.2047.

Die Inbetriebnahme ist im Q4 2021 geplant.

4.6 Rückbau der PV-Anlage

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, dem Ackerbau, zur Verfügung zu stellen.

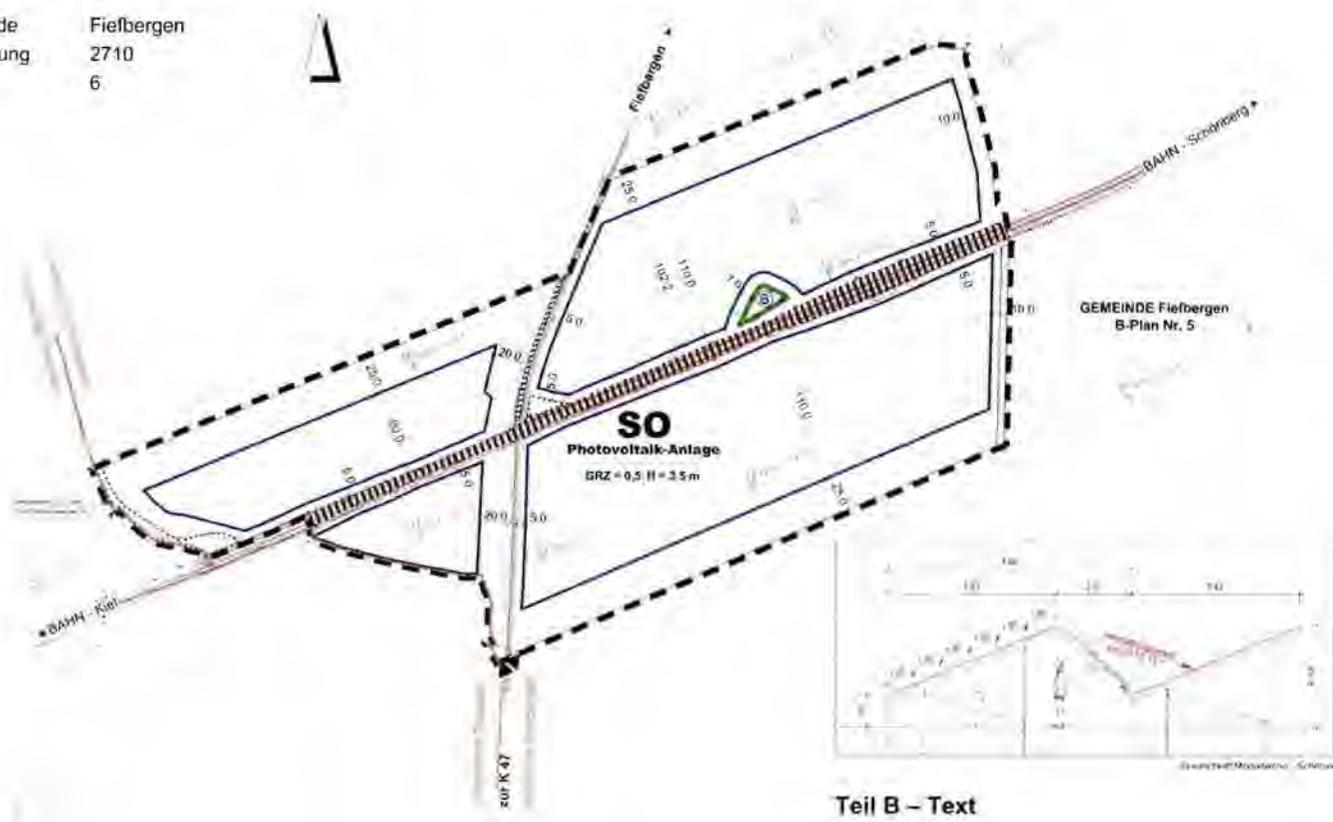
Waren: November 2020
Projektleitung: Herr Eric Kalke (K&K Projekt UG)
Bearbeitung: Herr Roland Schmidt

Anlage 1 - Auszug aus dem Bebauungsplan

SATZUNG DER GEMEINDE FIEFBERGEN, Krs. Plön über den Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Anlage an der Bahn"

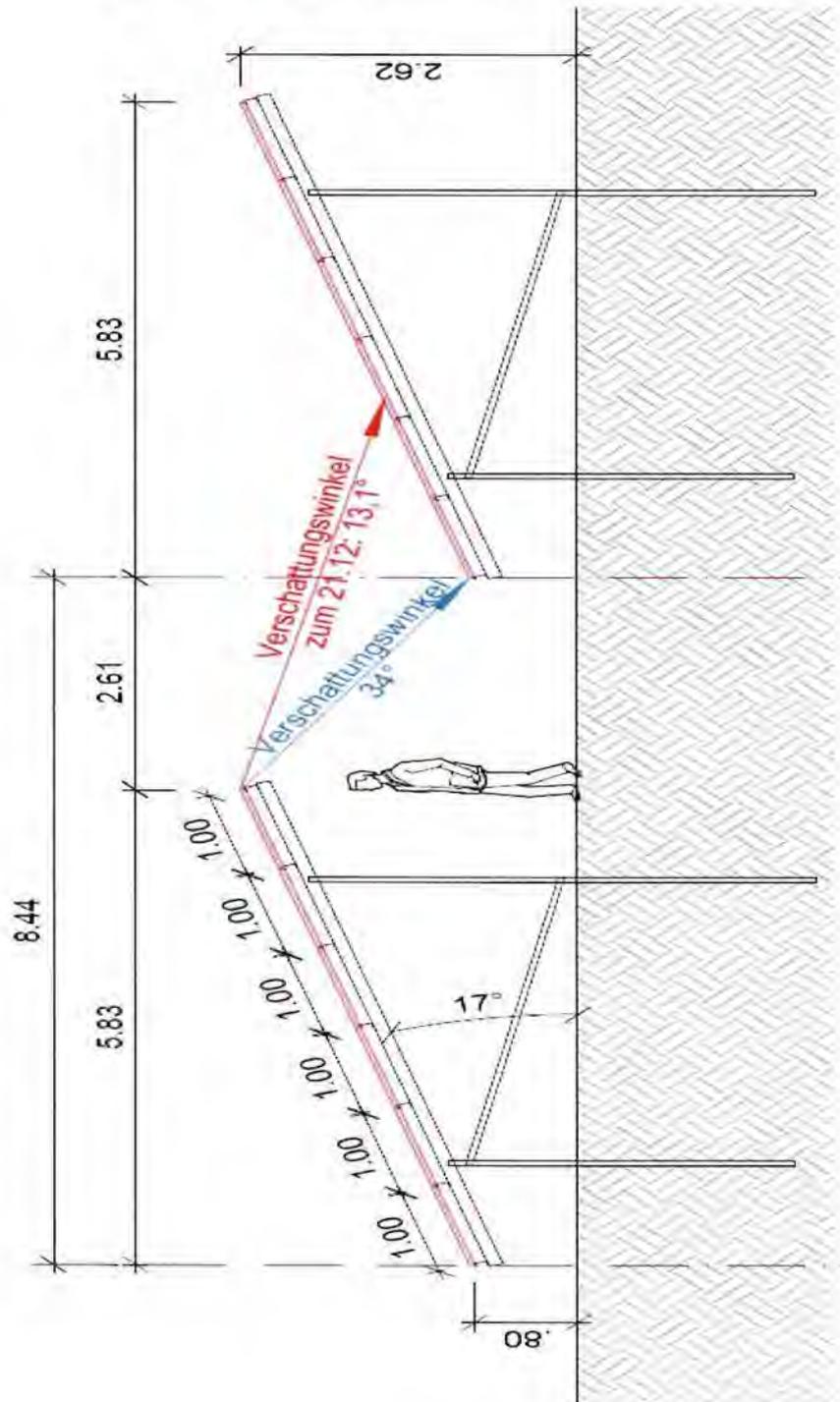
Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Fiefbergen
Gemarkung 2710
Flur 6



Teil B - Text

Anlage 2 – Modulquerschnitt



Standortalternativenprüfung Solarpark Fiefbergen

Gemäß EEG 2021 § 48 Solare Strahlungsenergie und „Abhandlungen zur Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“ gemäß Dr. Holger Weiß und Hansjörg Wuster

Anforderungen an das EEG:

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. *auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,*
2. *auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist, oder*
3. *im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und*
 - a) *der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
 - b) *der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder*
 - c) *der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage*
 - aa) *auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,*
 - bb) *auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder*
 - cc) *auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.*

1. Alternativensuche

Bei der Alternativensuche stellt sich die Frage nach dem Suchraum (a) und der Intensität der Suche (b).

a) Suchraum

Der Zuschnitt des Suchraums hängt vom Geltungsbereich des jeweiligen Plans und der Zielsetzung der Planung ab. Bei der Bauleitplanung bildet das Gemeindegebiet den maximalen Suchraum (aa). Die Zielsetzung der Planung kann den Suchraum verkleinern. Alternativen müssen nur an Standorten gesucht werden, an denen die Planziele erreichbar sind (bb).

Bei der Standortalternativenprüfung wurde festgestellt, dass kein anderer Standort in Frage kommen kann, da die Planungsziele an keinem Standort in der Gemeinde bzw. mit den Nachbargemeinden umgesetzt werden können.

Begründung: Gemäß Anforderungen des EEG 2021 sind Anlagen entlang von Bahnschienen und Autobahnen, Konversionsflächen, versiegelten Flächen oder nach § 38 BAUGB planfestgestellten Flächen, sowie auf Flächen die bereits einen Bebauungsplan haben. Siehe dazu Seite 1. Alle dort aufgeführten Flächenkriterien sind in der Gemeinde Fiefbergen nicht zu finden, bis auf Flächen entlang von Bahnschienen.

Um die Planungsziele zu erreichen, bedarf es einer Flächengröße/Nettobaufeld von ca. 11 ha. Da es in der Gemeinde Fiefbergen keine geeigneten Flächen gemäß EEG gibt, bleibt nur die Bahnschiene. Hierzu findet sich leider keine Flächenkulisse die der Fläche der angestrebten Planung gleich kommt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf ca. 1,9 km parallel zur Bahntrasse. Hiervon sind maximal die angestrebte Fläche des Bebauungsplans Nr. 9 mit ca. 600 Metern Länge nutzbar oder wie in nachfolgender Grafik aufgezeigt eine Fläche im Osten von Fiefbergen.



Die im Osten markierte Fläche erreicht eine Größe von ca. 8 ha, was damit im Widerspruch zur angestrebten Planung steht und somit keine Alternative ist. Weiterhin hätte man bei der östlichen Fläche das Problem, dass die Flächen zersplittert sind und eine Zersiedelung aufkommen könnte. Weiterhin ist eine Teilfläche der östlichen Fläche unmittelbar an einer Bebauung. Würde man die Fläche entsprechend um diese reduzieren, wäre noch eine Fläche von ca. 6,5 ha verfügbar.

Zieht man weiterhin die Waldabstandsflächen im östlichen Bereich ab, reduziert sich die Fläche weiterhin um ca. 0,5 ha. Final würde also am Alternativstandort „nur“ eine Fläche von ca. 6 ha zur Verfügung stehen. Damit scheidet diese Fläche als Alternativstandort aus.

Gemäß Abhandlungsempfehlung des oben genannten Artikels/Autoren zur Standortprüfung in der Bauleitplanung, ist eine Grobanalyse vorgegeben, welche hiermit abgeschlossen ist. Weitere Flächen in der Gemeinde Fierbergen entsprechen nicht den Kriterien des EEG und sind damit keine Alternativen. Alle anderen Flächen in der Gemeinde Fierbergen sind reine Ackerflächen die keiner anderweitigen Nutzung zu geführt werden können.

Weiterhin wurde geprüft ob eine Möglichkeit besteht mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Projekt zu errichten. Passade ist die einzige Gemeinde mit der ein gemeinsames Projekt in dem Umfang möglich wäre. Beide Gemeinden haben Flächen entlang der Bahnlinie Kiel-Schönberg. Die Gemeinde Passade hat sich jedoch gegen ein gemeinsames Projekt entschieden, womit auch die gemeindeübergreifende Planung nicht zielführend ist.

Da die Flächen östlich von Fierbergen nicht geeignet sind, ist ein gemeinsames Projekt mit Schönberg ebenfalls nicht möglich.

**Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 9
der Gemeinde Fiefbergen „ Photovoltaik- Anlage an der Bahn “ für das Gebiet nördlich
und südlich der Bahnlinie Kiel- Schönberg und westlich der Dorfstraße**

Beschlussvorschlag :

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „ Photovoltaik- Anlage an der Bahn “ für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel- Schönberg und westlich der Dorfstraße vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das Ergebnis mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 9 „ Photovoltaik- Anlage an der Bahn “ für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel- Schönberg und westlich der Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis :

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung :
davon anwesend
Ja- Stimmen
Nein- Stimmen
Stimmenthaltungen
Ausschluss n. § 24/1 KV

Bürgermeisterin

Anlage/n
Ergebnis der Prüfung und Abwägung

Gemeinde Fiefbergen

B-Plan Nr. 9 – „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ und 9. Änderung des FNP im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender Behörden und Firmen

Nr. 02	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Barsbek, Wisch, Krokau, Schönberg, Höhdorf, Passade	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 03	Amt Probstei Abt. II.3	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 05	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., LV SH e.V.	Lorentzendamm 16	24 103 Kiel
Nr. 07	Freiwillige Feuerwehr	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 08	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger AU	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 09	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Wall 47/51	24 103 Kiel
Nr. 12	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Grüner Kamp 15-17	24 768 Rendsburg
Nr. 18	AKN Eisenbahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2	24 568 Kaltenkirchen
Nr. 19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	Kieler Straße 19	24768 Rendsburg

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wallenmaer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
Tel: 0451 / 93027 Fax: 0451 / 82047 E-Mail: AG_29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Bismarstraße 4, D 24103 Koll

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schätteraü 17
23988 Wismar

III Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Mes. / 26. 27 / 2021

Über den 10. Februar 2021

Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen – ENTWURF -
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen – ENTWURF -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o. g. Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

Zur Stellungnahme vom 25.1.2019 und der erfolgten Abwägung ist folgendes anzumerken:

Der § 1 (5) BauGB betont die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes. Das sind widersprüchliche Ziele, da die Fläche nicht unbedingt als konfliktarm angesehen werden kann.

Hierzu ein Zitat aus der Begründung zur Raumordnung von Solarenergieanlagen (LEP 2018 Kapitel 4.5.2):

„Das EEG 2017 differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu bewerten.“

§ 1 Abs. 7 BauGB verweist auf Folgendes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Daraus geht hervor, dass bereits der Gesetzgeber regelmäßig davon ausgeht, dass die in § 1 BauGB aufgeführten Belange einander im Widerspruch stehen können und insofern im Zuge der Abwägung eine sachgerechte Priorisierung vorzunehmen ist. Prioritär aus Sicht der Gemeinde ist unter Beachtung der übrigen Belange, dem Klimawandel auch unter Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG effektiv zu begegnen; hiernach kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Während der Klimawandel inzwischen zweifelsfrei weltweit, regional und lokal spürbar ernsthafte und mitunter unumkehrbare Schädigungen der Umwelt hervorruft, wirkt die (hier nachweislich räumlich eng begrenzte) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lediglich auf das subjektive Empfinden ohne jegliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Die Einschränkung der Gebietskulisse gemäß EEG 2017 auf Grund der Bedeutung, des Ausbauzustandes und der Verkehrsbelegung von Schienentrassen (LEP 2018 Kap. 4.5.2.) ist nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG

Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausschließlich entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G), kann angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege **grundsätzlich** vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst c) EEG), als unzulässige Verhinderungsplanung eingeordnet werden.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden, die beispielsweise Mittel- und Oberzentren miteinander verknüpfen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen ist demgegenüber gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Freiflächen-Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen freizuhalten.

Eine starke Vorbelastung ist nicht gegeben und die zukünftige Belastung der Bahnstrecke Kiel-Schönberg ist nicht abschätzbar.

Ferner möchten wir noch auf die nicht beachteten Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung aufmerksam machen.

1. Die Zerschneidungseffekte durch Umzäunung sind zu beachten, hier werden etwa 13 ha aus dem natürlichen Verbund entnommen. Bei Umzäunungen ist auf Kleintier-Durchlässigkeit zu achten. Die Zerschneidung betrifft nebenbei auch Jagdwild, das auf Randflächen ausweichen muss.

2. Bei den Eingriffen in das Schutzzut Böden muss die Wirkung der Erdverkabelung auch außerhalb des Plangebietes berücksichtigt werden.

3. Ein Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes im Eingriffsgebiet sollte durch ein Monitoringkonzept ergänzt werden. Es dient der Erfolgskontrolle zur Entwicklung der Vegetationsbestände sowie den faunistischen Auswirkungen auf kritische Offenlandarten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Achim Peschken

2

Nebenbei bemerkt, der LEP-E 2018 sieht auch vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer A.5.Abs. 1,G)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens der Ausbau der Bahnstrecke so erfolgt, dass die ersten Züge bereits ab 2022 im Stundentakt fahren könnten.

Zu 1.) Eine eingriffsrelevante bzw. umwelterhebliche bzw. artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungswirkung geht vom geplanten Vorhaben deshalb nicht aus, weil a.) das Plangebiet unter Beachtung und Belassung der für die Wanderung insb. von Amphibien, Klein- und Großsäugern maßgeblichen Leitstrukturen (lineare Gehölze, Wegraine) in vier Teilflächen (Baufelder) mit dazwischen bebauungsfrei verbleibenden, größeren Korridoren aufgeteilt ist, b.) die Umzäunung dieser vier Baufelder ist für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Fledermäuse und Vögel uneingeschränkt durchlässig und passierbar, Großsäuger wie insb. Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild nutzen weiterhin ebenfalls uneingeschränkt die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen (Deckung in der offenen Feldflur!) zur Passage. *Innerhalb* der Flächen ergeben sich durch die betriebsbedingte Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer technisch bedingt extensiven Grünlandpflege erhebliche Vorteile für wandernde Arten.

Zu 2.) Die Erdverkabelung ist insofern nicht eingriffsrelevant, als dass diese keine *erheblichen* Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen kann, wie im Umweltbericht Kap. 4.2.2. erläutert und begründet.

Zu 3) Ein Monitoring ist insofern nicht erforderlich, als dass zu diesem Thema bereits umfangreiche Literatur zu bereits durchgeführten Monitorings zu zahlreichen PV Anlagen in Deutschland mit eindeutigen, für den Artenschutz und die Biodiversität in der Regel positiven Ergebnissen existiert. Maßgeblich für einen positiven Effekt ist die Standortwahl. Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, handelt es sich bei den beanspruchten Flächen um nicht störungsarme, intensiv genutzte Ackerflächen mit derzeit äußerst eingeschränktem Artenspektrum. Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt, werden insbesondere die Offenlandarten (es ist davon auszugehen, dass der Hinweisgeber diesen Begriff standardgemäß für entsprechende Vogelarten verwendet) von der Anlage der Freiflächen-PV-Anlage in diesem Bereich eher profitieren. Eine Beeinträchtigung dieser ist auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Verbindung mit den vorhabenbezogenen Standortvoraussetzungen und -potenzialen keinesfalls zu erwarten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

04
Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kasiner Kraft Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021 /
Mein Zeichen bplan9-fplan9-Fiefbergen-Pl9 /
Meine Nachricht vom: /

Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon 04621 387-29
Telefax 04621 387-54

Schleswig, den 08.02.2021

- I. **Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fiefbergen**
 - II. **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen**
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 25.01.2019 wurde richtig in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für den Bereich „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schlemm

Keine Bedenken, Zustimmung

Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden im Entwurf vollumfänglich berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

06 Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Friesenweg 11b | 31544 Löhne
 Büro für Architektur und Bauplanung
 Schattweg 17
 32688 Wesede

REFERENZ: Schreienberg 1301/2021
ANSPRECHARTICHLER: FTI 11, BBZ 1 (Bauz. 0) et local pour Rabfheit
TELEFONNUMMER: 0451 8851052
NUMMER: 14 011001
BETRIFF: Fiefbergen, B-Plan Nr. 9 und 9. Änderung des FNP, Photovoltaik-Anlage an der Bahn
 hier: Stellungnahme Vorgangsnummer: 150114000-004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Deutsche Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: Telekom Deutschland) als Netzagentur gemäß und Nutzungsberechtigter i.S.v. § 6 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Werbepflichter wahrzunehmen sowie alle Planverfahren (entw. entgegenstehenden und) anmessen und die ordnungsgemäße Stellungnahme abzugeben.

Zu dem obigen Planungsvorhaben wird als Stellungnahme:

Gegen die obige Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten:
 Es besteht keine Verpflichtung (entw. der Telekom Deutschland) die Anlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist demnach die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Positionserstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine entsprechende und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

12

12

Jonas Frommelt

Klaus Rychert

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Hanselstr. 1, 32688 Löhne (bei Löhne) | 0451-8851052
 Friesenweg 11b | 31544 Löhne
 Föder + 0451-8851052 | E-Mail: info@telekom-technik.de | www.telekom-technik.de
 Köln, Postfach 101550 | 50115 Köln | 0451-2478666 | E-Mail: info@telekom-technik.de | www.telekom-technik.de
 Anwaltskanzlei Dr. Udo Wenzel (Hamburg) | Gesellschaftsrecht | Wilmshausenstraße 10 | 20099 Hamburg
 Handelsregister Amtsgericht Hamburg | HR 14199 | Amtsgericht Löhne | HR 14199

Anhang

Keine Bedenken

Die Hinweise zum möglichen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

10

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume – technischer Umweltschutz

Von: Ludger.Gliesmann@llur.landsch.de <Ludger.Gliesmann@llur.landsch.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2020 10:55

An: l.muelber@tbl-warna.de

Betreff: Gemeinde Fiefbergen, B-Plan 9

Sehr geehrte Damen und Herren

untere Gesichtspunkten des anlagenbezogener Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung des F-Plans der Gemeinde Fiefbergen und dem 9. B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Gliesmann



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
LLUR 754
Hänthurger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704-789
F +49 4347 704-602

ludger.gliesmann@llur.landsch.de
poststelle@llur.landsch.de-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPO (§ 9 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

KREIS PLÖN
DIE LANDRÄTIN

-Kreisplanung -

Wohnbereich Plön-Boitzsch 7 + 1001 Plön

AriH Pribstet
Der Amtsdirektor
Bauverwaltung
Plön 11

24217 Schönberg / H

per E-Mail



Rückfragen an: Frau Wiering
Tel. 04522/743-329
Fax 04522/743-95 329
anja.wiering@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer 413
Aldenreiterstr. 2404-15-16
02-2404-15-16

Plön, den 03.02.2021

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen
Und Bebauungsplan Nr.9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik-
Anlage an der Bahn“**
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Planfassung vom: 09.12.2020
Ihr Bericht (Schreiben vom Büro bab) vom 13.01.2021

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zur Begründung, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zur Begründung, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zum Umweltbericht (Anlage 1), Stand: 18.11.2020
- Fachbeitrag zum Artenschutz (Anlage 2), Stand: 18.11.2020
- Vorhabenbeschreibung, Stand: November 2020

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen.

Die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet wird grundsätzlich begrüßt.

Seitens der Kreisplanung wird zu den vorliegenden Bauleitplänen wie folgt Stellung genommen:

Meines Erachtens ist die Alternativenprüfung unzureichend. Im dem Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand: 04.01.2021, der sich im

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 171b
24306 Plön
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
Landratsverwaltung

Dankeverbindung:
Friede Sparkasse (BLZ 210 50 100)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: 05 54 2105 0176 0000 0888 88
BIC: WOLDFE3311NE

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Da die Entwicklung von Standorten zur Erzeugung von erneuerbaren Energien grundsätzlich begrüßt wird, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit dem Ergebnis der ergänzenden Alternativenprüfung (sh. Anhang 1 zur Prüfung und Abwägung) alle geäußerten Bedenken gegen den Standort und die Größe der Anlage ausgeräumt sind.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

11
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Kreisplanung

Abstimmungsverfahren befindet, wird die Thematik zur Alternativenprüfung und gesamtörtliches Konzept genauer dargestellt.
Außerdem ist es sinnvoll, die vorliegende Entwurfsplanung zunächst in einem Rahmenkonzept auf Grundlage mehrerer geeigneter Potenzialflächen zu integrieren, um eine Agglomeration von Anlagen zu vermeiden und einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken. Meines Erachtens sollten dazu auch Abstimmungsgespräche mit den Nachbargemeinden erfolgen.

In dem Zusammenhang und unter dem Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden kann es auch hilfreich sein, eine erweiterte Potenzialstudie zu erstellen, die bestmögliche Potenzialflächen für das gesamte Amtsgebiet Probstei betrachtet.

Der Erlasentwurf thematisiert zudem geeignete Standorte für Freiflächenanlagen. Meines Erachtens treffen die Kriterien geeigneter Suchräume in diesem Fall nicht zu, z.B. liegt die Fläche nicht an Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (vgl. Entwurf des Erlässes „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand 04.01.2021).

Die Größe der Freiflächenanlage ist meines Erachtens im Bezug auf das Landschaftsbild bedenklich. Die Größe der Anlage entspricht einem nicht unerheblichen Anteil (etwa 50%) der bebauten Fläche der Gemeinde Fiefbergen und beeinträchtigt somit das Gebot einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, hier Schutz vor Zersiedlung (siehe auch Stellungnahme der UNB).

Zudem bietet die Probstei eine intakte Naturlandschaft mit einem hohen Erholungswert. Diese Besonderheiten sind zum einen prägend für die Landwirtschaft und zum anderen für den Tourismus in der Region. Für den Kreis Plön hat die Urlaubsregion Probstei große Bedeutung und daher ist der Erhalt des harmonischen Landschaftsbildes maßgebend. Das Vorhaben, eine 13 ha- große Freiflächen Photovoltaikanlage im Außenbereich anzusiedeln, würde das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die UNB teilt mit:

Zum F-Plan:

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen:

Umweltbericht:

Die Daten zur Landschaftsrahmenplanung sind veraltet und zu aktualisieren.

Die derzeit gültigen Landschaftsrahmenpläne haben gem. Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 13. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082) bezogen auf die Planungsräume folgenden Stand für den Planungsraum II Neuaufstellung 2020 Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Fiefbergen, der diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Es fehlt eine Potenzialflächenanalyse für das Gemeindegebiet.

Die Alternativenprüfung ist nur äußerst dürftig beschrieben und somit nicht nachvollziehbar. Allein die abgesetzt von der Ortslage und langgezogene beiderseits der Bahn in Ostwestausrichtung bis zur Gemeindegrenze der Nachbargemeinde Passade dargestellte Fläche wirkt wie ein Appendix und führt zur einer erheblichen Zersiedelung der Landschaft und der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen! Die Flächengröße von allein über 13 ha entspricht ca. 50 % der insgesamt bebauten Ortslage Fiefbergens! Der

Seite 7 von 11

Die Einschränkung der Gebietskulisse gemäß EEG 2017 auf Grund der Bedeutung, des Ausbaustandes und der Verkehrsbelegung von Schienentrassen (LEP 2018 Kap. 4.5.2.) ist nicht zulässig. BEGRÜNDUNG: Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausschließlich entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G), kann angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege **grundsätzlich** vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) EEG), als unzulässige Verhinderungsplanung eingeordnet werden. Der LEP-E 2018 sieht auch vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer A.5.Abs. 1.G) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des aktuellen Planfeststellungs-verfahrens der Ausbau der Bahnstrecke so erfolgt, dass die ersten Züge bereits ab 2022 im Stundentakt fahren könnten. Die Beurteilung der etwaigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung ist Gegenstand des Kap. 3.5 des Umweltberichtes. Hier wird erläutert und begründet, dass sich erhebliche und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft alleine im unmittelbaren Nahbereich ergeben können.

Zweifelsfrei bietet die Probstei intakte Kulturlandschaften mit einem hohen Erholungswert. Zur Schonung dieser greift die Planung in Anwendung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsprinzips auf ein anthropogen bereits vorbelastetes Gebiet (vgl. Kap. 3.5 Umweltbericht) zurück.

Die Planung führt nicht zu einem Flächenentzug zu Lasten der Landwirtschaft – eine landwirtschaftliche Flächennutzung ist weiterhin während des Betriebs der PV-Anlage möglich, dann jedoch nicht mehr als Acker, sondern als Grünland.

Die als Anlage 1 beigefügte Alternativenprüfung dokumentiert die zuvor durchgeführte Potenzialflächenanalyse für das Gemeindegebiet.

Eine eingriffsrelevante bzw. umweltrelevante bzw. artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungswirkung geht vom geplanten Vorhaben deshalb nicht aus, weil a.) das Plangebiet unter Beachtung und Belassung der für die Wanderung insb. von Amphibien, Klein- und Großsäugern maßgeblichen Leitstrukturen (lineare Gehölze, Wegraine) in vier Teilflächen (Baufelder) mit dazwischen bebauungsfrei verbleibenden, größeren Korridoren aufgeteilt ist, b.) die Umzäunung dieser vier Baufelder ist für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Fledermäuse und Vögel uneingeschränkt durchlässig und passierbar, Großsäuger wie insb. Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild nutzen weiterhin ebenfalls uneingeschränkt die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen (Deckung in der offenen Feldflur) zur Passage. Innerhalb der Flächen ergeben sich durch die betriebsbedingte Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer technisch bedingt extensiven Grünlandpflege erhebliche Vorteile für wandernde Arten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die vorgelegte Planung missachtet. Es ist auf eine kompakte Anordnung der Freiflächenanlage abzustellen.

Die Flächen parallel zur Bahnlinie sind im Landschaftsplan als Brufflächen u. A. für die Rote Liste Arten Schafstelze und Feldlerche kartiert worden. Des Weiteren wird die Bahntrasse als bedeutender Vogellebensraum im Blatt Nr. 7 „Vogellebensräume“ des L-Planes dargestellt.

Im Blatt Nr. 8 „Bewertung“ wird die Bahntrasse als lineares, fast durchgehend mit Gehölzen bestandenes Element als einen wichtigen Lebensraum u. a. für die Vogelwelt beschrieben und somit wertvolle Struktur beschrieben.

Im Blatt 10 „Zielkonzeption“ im Hinblick auf den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird der Bahndamm als überörtlich bedeutsame Struktur dargestellt.

Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch die Überbauung einer 13 ha- Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Der vorliegende Umweltbericht erhält keine überzeugenden Aussagen und Begründungen zu den erheblichen Abweichungen zum behördenverbindlichen Landschaftsplan der Gemeinde. Gemäß § 9, Abs. 4 ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Das Vorhaben widerspricht zudem den Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes, der hinsichtlich der Standortwahl von Photovoltaik vorrangig auf Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet ist.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, die nicht mit den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde in Einklang gebracht werden können.

Zum B-Plan

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Aufgabe u. Inhalte der Planung

Die genannte vorrangige Nutzung von Photovoltaikanlagen ist auf überregionale Verkehrsverbindungen abgestellt. Hier sind überregionale Schienenwege gemeint, nicht aber die Verbindung Kiel-Schönberg!

Das Vorhaben widerspricht zudem den Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes, der hinsichtlich der Standortwahl von Photovoltaik vorrangig an Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet ist. Die Bahnlinie der AKN als Schienenpersonennahverkehr hat keine überregionale Bedeutung!

Es fehlt eine Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet.

Die Alternativenprüfung ist nur äußerst dürftig beschrieben und somit nicht nachvollziehbar. Allein die abgesetzt von der Ortslage und langgezogene beidseits der Bahn in Ostwestausrichtung bis zur Gemeindegrenze der Nachbargemeinde Passade dargestellte Fläche wirkt wie ein Appendix und führt zur einer erheblichen Zersiedlung der Landschaft und der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen! Die Flächengröße von allein über 13 ha entspricht ca. 50 % der insgesamt bebauten Ortslage Fiefbergens! Der Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die vorgelegte Planung missachtet. Es ist auf eine kompakte Anordnung der Freiflächenanlage abzustellen.

Seite 3 von 11

Der Begriff „Zersiedelung“ erweist sich in Bezug auf die Planung sowohl im städtebaulichen, als auch naturschutzfachlichen Sinne als irreführend: Der Zersiedelungsaspekt ist fachlich auf eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht sinnvoll anwendbar, erst recht nicht im Zusammenhang mit der Bindung an Verkehrsstrassen. Zwangsläufig werden PV-Freiflächen-Anlagen, deren Wirtschaftlichkeit und Beitrag zum Klimaschutz maßgeblich auch von einer entsprechenden Größe der Anlage abhängig ist, regelmäßig im nicht besiedelten Außenbereich, d. h. in der freien Landschaft errichtet. Der Begriff „Zersiedelung“ steht allerdings originär im Zusammenhang mit der Wohnfunktion. Wohnbauflächen führen zu einer „Besiedelung“, Freiflächen-PV-Anlagen hingegen nicht, da hier eine Wohnfunktion nicht gegeben oder erwünscht ist. In Bezug auf die Vogellebensräume insb. für Offenlandbrüter wie Wiesenschafstelze und Feldlerche, aber auch für Gehölzbrüter ergibt die anlagenbedingte Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland eine erhebliche Aufwertung des Lebensraumpotenzials, sowohl Fortpflanzungsstätten, als auch Nahrungsflächen betreffend. Die von linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse ausgehende Biotopverbundfunktion bleibt von den Planinhalten unberührt. Die Planung steht somit auch diesbezüglich nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans. In Bezug auf die Eingriffsregelung gilt nach § 13 BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft folgender Grundsatz: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ Der Umweltbericht erläutert und begründet, dass diesem Grundsatz Rechnung getragen wird.

§ 1 BauGB enthält neben dem in § 1a BauGB BauGB als ergänzende Vorschrift formulierten Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden eine Vielzahl anderer, gleichrangiger Grundsätze. § 1 Abs. 7 BauGB verweist auf Folgendes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Die in § 1 BauGB aufgeführten Belange können insofern einander im Widerspruch stehen, es bedarf insofern regelmäßig im Zuge der Abwägung einer sachgerechte Priorisierung. Prioritär aus Sicht der Gemeinde ist unter Beachtung der übrigen Belange, dem Klimawandel auch unter Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG effektiv zu begegnen; hiernach kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des Sachverhalts, dass die geplante PV-Anlage lediglich ca. 1 % des Bodens durch Pfahrrammung versiegelt, diese im Übrigen nach der festgesetzten Nutzungsdauer von 25 Jahren vollständig zurückzubauen ist, der Boden insofern auch einer ackerbaulichen Nutzung wieder zugeführt werden kann, ist diese Priorisierung angesichts der ungleich schwerer wiegenden Folgen des Klimawandels in jedem Falle gerechtfertigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

11
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön – BÜ@Planung -

Die Probstei ist eine der hochwertigsten Ackerstandorte im Kreis Plön. Die Flächen weisen nach der Bodenschätzungskarte 70 Bodenpunkte auf, so dass eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird, nicht aber für eine großflächige Photovoltaikanlage. Das Schutzgut Boden wird durch die Herstellung der Photovoltaikfläche im Bodenleben und in der Bodenstruktur z. B. durch geplante Wegebaumaßnahmen (Anlage von Unterhaltungs- und Wartungswegen in wasserdurchlässiger Bauweise) erforderliche Leitungsverlegungen beeinträchtigt. Gemäß § 1a BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden! Daher werden im Erlasentwurf landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit nur als bedingt geeignete Flächen angesehen und unterliegen somit einem besonderen Abwägungserfordernis.

Planinhalte und Festsetzungen:

Die Einzäunung sowie die Wegebaumaßnahmen auch außerhalb der Baugrenzen werden nicht mitgetragen, da somit weitere Flächen dem Naturhaushalt insbesondere als Wildásungsflächen entzogen werden. Einzäunungen sind zur Minderung der Zerschneidungseffekte so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Mindestabstand 20 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante.

Vorkehrliche Erschließung:

Der genannte öffentliche Feldweg endet ca. 200 m südlich der Bahnlinie, so dass die beschriebene Erschließung von der Kreisstraße K 47 nicht vorhanden und gesichert ist! Alternativen im Hinblick auf Vermeidung und Minimierung werden nicht dargelegt. Eine Genehmigungsfähigkeit wird derzeit nicht gesehen.

Vorbeugender Brandschutz/Löschwasserversorgung:

Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt sind für den erforderlichen Ausbau des unbefestigten Feldweges oder/ neuer Wegverbindungen als Feuerwehrierschließung zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen:

Die Eingriffskompensation entspricht nicht den Standards in Schleswig-Holstein. Gemäß Allerlass und dem neunten Erlasentwurf über die Grundsätze von großflächigen Solarenergieanlagen im Außenbereich ist ein Ausgleichserfordernis von 1,0,25 zusätzlich erforderlich.

Planzeichnung:

Die richtigerweise im Umweltbericht beschriebenen Knicks sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG als nachrichtliche Übernahme entsprechend im B-Plan darzustellen nicht aber als Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Darstellung der Knicks in der Planzeichnung ist unvollständig.

Umweltbericht:

Die Daten zur Landschaftsrahmenplanung sind veraltet und zu aktualisieren. Die derzeit gültigen Landschaftsrahmenpläne haben gem. Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 13. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082) bezogen auf die Planungsräume folgenden Stand: für den Planungsraum II Neuaufstellung 2020 Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Fiefbergen, der diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Die Flächen parallel zur Bahnlinie sind im Landschaftsplan als Brufflächen u. A. für die Rote Liste Arten Schafstelze und Feldlerche kartiert worden. Des Weiteren wird die Bahntrasse

Seite 4 von 11

Der Anteil der Bodenversiegelung bei der vorgesehen PV-Anlage liegt bei ca. 1 % (Kap. 4.2.3 Umweltbericht). Die Überstellung mit Modulen bleibt ohne erhebliche Beeinträchtigung des Bodens. Nach 25 Jahren erfolgt gem. Festsetzung ein vollständiger Rückbau mit anschließender Wiederaufnahmemöglichkeit der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Anders als bei irreversiblen Bebauungen erfolgt hier insofern kein dauerhafter Entzug, sondern eine Pausierung der intensiven ackerbaulichen Nutzung, die in Bezug auf die Regeration des Kulturbodens in jedem Falle nicht nachteilig ist.

Derzeit übernehmen die intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen keine oder in Abhängigkeit der angebauten Frucht allenfalls nur eine untergeordnete Funktion als Äsungsfläche für Wild. Wildásungsflächen mit einer relevanten, besonderen Funktion zeichnen sich durch Störungsarmut, Waldnähe, extensive oder fehlende Bewirtschaftung sowie – daraus folgend – einen hohen Anteil an Gräsern, Kräutern und Gehölzaufwuchs aus. Diese Eigenschaften übernehmen die von der Planung beanspruchten Flächen derzeit nicht.

Zur Klarstellung der verkehrlichen Erschließung wird die Begründung wie folgt präzisiert. „Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über das Wegeflurstück 30/1 von der Kreisstraße aus. Die hier vorhandene Ackerzufahrt und Fahrspur kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Mitnutzung des Wegeflurstückes wird mit dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein genehmigungspflichtiger Ausbau ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.“

Die Nutzung des Feldweges als Feuerwehrierschließung ist ohne einen Ausbau möglich, so dass keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich werden.

Grundsätzlich ist die Gemeinde bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung an keine Methodik, sondern die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Hiernach ergibt sich durch die Umwandlung von Intensivacker zu Dauergrünland mit der Möglichkeit zur Beweidung ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der Fläche. Der Allerlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich - Schleswig-Holstein - vom 5. Juli 2006 (ABl. Nr. 30 vom 24.07.2006 S. 607) Gl.-Nr.: 7515.1 ist vor Jahren ersatzlos ausgelaufen, der Entwurf zur Neufassung des Erlasses noch nicht in Kraft. Öffentlich einsehbare Stellungnahmen des BUND und des NABU weisen darauf hin, dass in Bezug auf die Neufassung des im Übrigen nicht öffentlich einsehbaren Erlass-Entwurfes noch Überarbeitungsbedarf besteht. Insofern ist dieser noch nicht als methodischer und belastbarer Standard zu bezeichnen.

Die Planung führt nicht zu einem Flächenentzug zu Lasten der Landwirtschaft – eine landwirtschaftliche Flächennutzung ist weiterhin während des Betriebs der PV-Anlage möglich, dann jedoch nicht mehr als Acker, sondern als Grünland. Nach 25 Jahren Nutzungsdauer ist festsetzungsgemäß eine Rückführung zur vorrangig landwirtschaftlichen und somit auch wieder ackerbaulichen Nutzung vorgesehen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Kreisplanung

als bedeutender Vogellebensraum im Blatt Nr. 7 „Vogellebensräume“ des L-Planes dargestellt.

In Blatt Nr. 8 „Bewertung“ wird die Bahntrasse als lineares, fast durchgehend mit Gehölzen bestandenes Element als einen wichtigen Lebensraum u. a. für die Vogelwelt beschrieben und somit wertvolle Struktur beschrieben.

Im Blatt 10 „Zielkonzeption“ im Hinblick auf den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird der Bahndamm als überörtlich bedeutsame Struktur dargestellt.

Der vorliegende Umweltbericht erhält keine überzeugenden Aussagen und Begründungen zu den erheblichen Abweichungen zum behördenverbindlichen Landschaftsplan der Gemeinde.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, die nicht mit den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde in Einklang gebracht werden können.

Geschützte Biotope:

Eventuelle Wechselbeziehungen zwischen den im L-Plan gelisteten Kleingewässern B42 bis B45 werden nicht berücksichtigt.

Knicks sind unvollständig dargestellt und wann, dann falsch festgesetzt.

Boden:

Bei einer Verlegung der Kabel zur Vernetzung der Module in den Boden mit einer Tiefe von 0,7m und einer Breite von 0,6m sind Störungen des Bodengefüges unausweichlich. Des Weiteren sind Unterhaltungs- und Wartungswege sowie Feuerwehrzufahrten geplant, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt und zu Bodenveränderungen führen werden. Ein Neubau der Erschließung führt ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Arbeiten im Plangebiet sind daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.

Leitungsverlegungen außerhalb des Plangebietes stellen ebenfalls ausgleichs- und genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Überbauung der Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Daher ist eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) an sämtliche Außengrenzen um die Freiflächenanlage erforderlich! Die Abschirmung durch Knicks ist nur temporär, da diese in regelmäßigen Abständen auf den Stock gesetzt werden, so dass die Anlage wieder freigestellt wird.

Die auf Seite 16 genannte kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Anlage wird im B-Plan jedoch nicht berücksichtigt. Dass die mögliche Pflege durch Beweidung zu einer landschaftsbildwirksamen Komponente führt, kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da durch die Überstellung der Fläche mit Solarmodulen das Landschaftsbild nicht als Wiese oder Weide, sondern als großflächige technogene Landschaft wahrnehmbar ist!

Eingriffsbewertung:

Eine Biotoptypenkartierung liegt nicht vor.

Eine qualifizierte schutzgutsbezogene Eingriffsbewertung fehlt.

Der Aus- und Neubau der Erschließungen werden nicht betrachtet.

Faunistische Untersuchungen fehlen gänzlich.

Alternativen zur Erschließung im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung und -minimierung werden nicht dargestellt.

Der Artenschutzbericht ist mangelhaft.

Seite 5 von 11

In Bezug auf die Vogellebensräume insb. für Offenlandbrüter wie Wiesenschafstelze und Feldlerche, aber auch für Gehölzbrüter ergibt die anlagenbedingte Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland eine erhebliche Aufwertung des Lebensraumpotenzials, sowohl Fortpflanzungsstätten, als auch Nahrungsflächen betreffend. Die von linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse ausgehende Biotopverbundfunktion bleibt von den Planinhalten unberührt. Die Planung steht somit auch diesbezüglich nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans. Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplans ergeben sich durch die im Übrigen auf 25 Jahre begrenzte PV-Nutzung insofern nicht.

Es besteht insofern kein Anlass zur Annahme, dass die Planung nicht mit den Darstellungen des Landschaftsplans in Einklang gebracht werden kann. Vielmehr sind hierbei auch die positiven Aspekte der Planung insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Tier, Pflanzen, Wasser, Boden durch Unterbrechung der intensiven ackerbaulichen Nutzung zu beachten. Etwaige Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundsystems zwischen den – von den Planinhalten unberührt bleibenden – Gewässer- und Gehölzstrukturen (vollständig dokumentiert in Kap. 3.6 Umweltbericht) insbesondere für hierfür potenziell relevante Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel und Fledermäuse bleiben vollständig erhalten und werden infolge der nutzungsbedingten Umwandlung von Intensivacker zur Extensiv-Grünland nicht etwa eingeschränkt, sondern gefördert.

Kabelverlegungsbedingte Störungen des Bodengefüges sind durch horizontale Lagerung und Wiedereinbau sowie die anschließend für 25 Jahre ungestörte, weil nicht mehr ackerbaulich beeinflusste Bodenregeneration allenfalls unerhebliche und somit nicht eingriffsrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, wie im Umweltbericht Kap. 3.5 erläutert, ausschließlich begrenzt auf den unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage. Die Kompensation dessen erfolgt durch landschaftsbildwirksame Umwandlung von Acker zu ggf. beweidetem Extensivgrünland (Kap. 5.2 und 6 Umweltbericht).

Die Wahrnehmung als „großflächige technogene Landschaft“ ergibt sich bereits perspektivisch nicht, da aufgrund des flachen Reliefs nicht etwa das gesamte Plangebiet von überall, sondern allenfalls die ersten Modulreihen von der ost-west-gerichteten Bahnstrecke selbst oder des nord-süd-gerichteten Feldweges wahrnehmbar sind (Kap. 3.5 Umweltbericht). Da das Landschaftsbild ein alleine vom Menschen subjektiv wahrnehmbares Schutzgut darstellt, ist die Einschätzung, dass eine Umwandlung von Acker zu Wiese oder Weide infolge des Vorhandenseins einer PV-Anlage eine vielleicht vertretbare, aber nicht abschließende Auffassung. Aus Sicht der Gemeinde ist die im Umweltbericht dargestellte und begründete, landschaftsbildpositive Wirkung auch weiterhin nachvollziehbar.

Das Ergebnis einer am 03.01.2019 durchgeführten Kartierung der Biotoptypen ist in Kap. 3.6. in Wort und Bild dokumentiert. Die schutzgutbezogene Eingriffsbewertung ist in den schutzgutbezogenen Kapiteln des Umweltberichtes im Einzelnen hergeleitet und in Kap. 6 zusammenfassend tabellarisch dargestellt. Faunistische Untersuchungen sind angesichts des eindeutigen Habitatpotenzials des von der Planung beanspruchten Intensivackers nicht erforderlich, weil das Artenspektrum, wie im Fachbeitrag Artenschutz erläutert, entsprechend eingeschränkt ist. Der Fachbeitrag Artenschutz behandelt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Ein Mangel ist angesichts des vor Ort eingeschränkten Habitatpotenzials nicht erkennbar.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön / Bauleitplanung:

Es werden dem Naturhaushalt 13 ha Wildausungflächen entzogen. Zahlreiche Spuren von Schalenwild entlang der Bahntrasse deuten auf eine hohe Wilddichte hin. Die unkonkrete Beschreibung der Lage der Einzäunung innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Fläche ist nicht akzeptabel. Eine Eingrünung zur Milderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fehlt.

Der Erlass von 2006 sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbelasteter Lebensräume im Verhältnis von 1 : 0,25 ausgewiesen werden. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

Artenschutzbericht:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt angemessen zu berücksichtigen. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Ermittlungsgebot nach § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) verlangt Untersuchungen, deren Ergebnisse die Beurteilung erlauben, ob durch die Realisierung von Vorhaben und Planungen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Untersuchungen Teil der Bestandsaufnahme des Umweltzustands und der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Um nicht in die Gefahr einer unvollständigen Ermittlung der für die Abwägung bedeutsamen Belange zu geraten, ist dabei auch die planerische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes darzulegen. Für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll dies im „Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ erfolgen (Stadt Land Fluss PartG mbB, Rabenhorst, Stand: 18.11.2020).

Eine rechtssichere Prüfung, ob einem Eingriffsvorhaben oder der Umsetzung einer Bauleitplanung naturschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der im Planbereich tatsächlich vorhandenen geschützten Arten voraus. Hinreichend ist die Darstellung artenschutzrechtlicher Sachverhalte, wenn sie in Bezug auf Inhalt und Umfang volumenfänglich dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ in jeweils geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Der LBV-Leitfaden ist nach dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Ministeriums für ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 auch in Bauleitplanverfahren verpflichtend anzuwenden.

Das Untersuchungsprogramm zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag muss nachvollziehbar und transparent Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Planungsraum geben. Daher ist in der Regel eine systematische Kartierung nach den in Schleswig-Holstein für die jeweiligen Artengruppen als wissenschaftlicher Stand anerkannten Erfassungsmethoden durchzuführen. Dazu gehören bei Vogalkartierungen die feldornithologischen Standards nach SÜDBECK et al. (2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) und BIBBY et al. (1995: Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis). Bei der Ermittlung und Bewertung der Fledermausfauna sind Untersuchungsintensität und Erfassungszeitpunkte nach der LBV-Arbeitshilfe „Fledermaus und Straßenbau“ zu bemessen.

Es ist festzustellen, dass die hier vorliegende artenschutzfachliche Begutachtung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen nicht auf der Basis einer fundierten Sachverhaltsermittlung vorgenommen wurde. Es sind keinerlei planungsbezogene und problemangemessene Bestandsaufnahmen von artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen durchgeführt worden. Anstelle der Beachtung von landesweit anzuwendenden methodischen Grundsätzen und fachlichen Vorgaben wurden die betrachteten Artengruppen

(Stand: 06.06.19)

Spuren von Schalenwild entlang der Bahntrasse sind ein Indiz für die Funktion der bahnbegleitenden, linearen Gehölze als Deckung gebende Leitstruktur. Diese Funktion bleibt von der Umsetzung der Planinhalte unberührt. Die Spuren sind indes kein Hinweis auf eine besondere Funktion der von der PV-Anlage beanspruchten intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen als Äsungsflächen oder eine hohe Wilddichte. Die Wirksamkeit des Alterlasses von 2006 ist vor Jahren ersatzlos ausgelaufen, der Entwurf eines neuen Erlasses vom Januar 2021 weiterhin in der Überarbeitung und insofern noch nicht wirksam.

Inwieweit von den Planungsinhalten Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgehen können, ergibt sich nicht aus einem Leitfaden, der alleine als Orientierungshilfe dienen mag, sondern aus der diesbezüglichen Artenrelevanzeinschätzung. Eine solche kann, sofern erforderlich, durch eine systematische Erfassung des Artenspektrums, aber auch durch eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage einer Erfassung der Biotop- und Habitatstruktur erfolgen. Letzteres wurde angesichts der ausschließlichen Beanspruchung intensiv ackerbaulich genutzter Landwirtschaftsflächen in Betracht gezogen und umgesetzt. Die Potenzialeinschätzung hat den Nachteil, dass alle angesichts der vorgefundenen Habitatstruktur *potenziell* vorkommenden, dem besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegenden Arten in Betracht gezogen werden müssen. Eine systematische Erfassung des Artenspektrums erübrigt diese Vorgehensweise allerdings nicht, da auch dann nicht nur die tatsächlich (in lediglich einer Saison) nachgewiesenen Arten, sondern aufgrund der langfristigen Wirkung der Planinhalte weiterhin auch die auf Grundlage der vor Ort gegebenen Habitatstrukturen *potenziell* vorkommenden Arten zu betrachten wären.

Da alleine intensiv ackerbaulich genutzte Flächen direkt beansprucht werden, ist die artenschutzrechtliche Relevanz der europäischen Vogelarten und der nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten auf wenige bodenbrütende Arten (hier: Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer) begrenzt. Zugunsten dieser wird vorsorglich, das heißt unabhängig von ihrem tatsächlichen Vorkommen mit berücksichtigt werden die in den angrenzenden Strukturen *potenziell* vorkommenden Arten, für die allerdings die angrenzenden Ackerflächen ohne relevante Habitatbedeutung sind. Überdies ist bereits auf Grundlage der einschlägigen artenschutzrechtlich ausgelegten Literatur zu zahlreichen Monitorings festzustellen, dass von PV-Anlagen auf umgebende Strukturen keine artenschutzrechtliche Störungswirkung ausgehen kann – eine solche wäre nur gegeben, wenn die Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen einer Art führen. Das allerdings ist, wie im Fachbeitrag Artenschutz artengruppenspezifisch dargestellt, auch am Standort Fiefbergen ausgeschlossen.

Das Ergebnis einer am 03.01.2019 durchgeführten Kartierung der Biotoptypen ist in Kap. 3.6. in Wort und Bild dokumentiert. Diese Erfassung durch das seit mehr als 20 Jahren vorrangig im Bereich des Artenschutzes und der hierfür erforderlichen Kartierungen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Biotope) tätige Büro Stadt Land Fluss diente insofern nicht allein einer Fotodokumentation des Landschaftsausschnitts, sondern als Grundlage einer artenschutzrechtlich ausgelegten Einschätzung des vor Ort gegebenen Habitatpotenzials.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauleitplanung

lediglich anhand von Mutmaßungen nach einer einzigen Ortsbesichtigung im Januar 2019 beurteilt. Die dazu durchgeführte Geländebegehung diente lediglich der Fotodokumentation und dem Überblick über den zu bewertenden Landschaftsausschnitt.

Zwar sind Rückschlüsse auf Artvorkommen anhand der Lebensraumstrukturen grundsätzlich zulässig, jedoch birgt dieses Vorgehen die Gefahr, dass in der Landschaft vorgefundene Strukturen unterschätzt werden. Mithin wird die erforderliche rechtssichere Beurteilung von Verbotstatbeständen erst durch die Gesamtschau der vorhandenen Habitateigenschaften, einer systematischen fordbiologischen Bestandsaufnahme vor Ort und der Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur möglich. Die deshalb im Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Beurteilung raumwirksamer Planungen stets vorzunehmende Abfrage vorhandener Daten – in Schleswig-Holstein bei den für die Sammlung und Auswertung landestaunistischer Daten zuständigen Stellen (z. B. LLUR, Ornitho.de) – hat der Gutachter ebenfalls unterlassen. Ich weise darauf hin, dass es durch die Beschränkung auf Erwägungen, Analogieschlüsse und Prognosen und das Versäumnis einer methodisch vollständigen und damit zuverlässigen Artbefassung und -bewertung sowie den Verzicht auf eine Erhebung vorhandener Daten zu substanziellen Defiziten jeglicher daraus abgeleiteter Schlussfolgerungen und Maßnahmen kommen kann.

Beispiel Fledermäuse: Das Gutachten der Stadt Land Fluss PartG mbB verzichtet vollständig auf eine Ansprache der potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden Fledermausarten. Verbreitungsatlanten, vorhandene Kartierungen und weitere faunistische Daten werden nicht ausgewertet, eine projektbezogene Erfassung nicht durchgeführt. Eine differenzierte Bewertung der Eingriffswirkungen findet nicht statt, obwohl sich fledermauskundlich relevante Strukturen innerhalb des Plangebietes befinden. Bereits aufgrund des den Plangebietsbereich mittig teilenden Bahndamms der Bahnstrecke Kiel-Schönberg können zahlreiche Fledermausarten und wenigstens stellenweise hohe Flugaktivitäten im Betrachtungsraum angenommen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Bahndamm eine wichtige Funktion als überörtliche Leitstruktur einnimmt. Zugleich können die in Richtung Fiefbergen verlaufenden Knicks lokale Verbindungstrassen zwischen der Ortslage und dem Umland darstellen. Daher ist im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags schlüssig zu erörtern, ob die vorgenannten Flugrouten durch das ausgedehnte und bis auf fünf Meter Abstand heranrückende Solarfeld eingeschränkt werden.

Erfahrungen aus der systematischen Untersuchung anderer Freiflächensolaranlagen haben ergeben, dass die Fledermausaktivität innerhalb der Solarparks geringer ist, als an gleichwertigen Vergleichsstandorten ohne Solarmodule. Als Ursache kann vermutet werden, dass Fledermäuse durch die großflächige, glatte und künstliche Glasoberfläche der Solarpaneele irritiert werden. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere für diejenigen Fledermausarten nicht von vornherein auszuschließen, die im Offenland auch bodengebunden im tiefen Flug unterwegs sind. Hier muss klar sein, ob sie die Einfriedung des Solarparks und das daran anschließende großflächig mit landschaftsfremden und 2,52 m hohen Solarmodulen überbaute Areal tatsächlich überwinden oder ob die Tiere ausweichen und einen Umweg in Kauf nehmen müssen.

Darüber hinaus ist das nach der Realisierung der Planung innerhalb der Grenzen des Solarparks gelegene Kleingewässer mit seinem angrenzenden Bewuchs als attraktive Nahrungsquelle in einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft zu bewerten. Es ist geplant, die Einrichtungen des Solarparks bis auf sieben Meter an die Gewässerriandstrukturen heranzubauen. Mithin könnte das Gewässer eine relevante Störwirkung und damit eine erhebliche Entwertung erfahren.

Beeinträchtigungen von Sommerlebensräumen würden insbesondere bei Fledermausarten mit einem kleinen Aktionsradius mit einer hohen Betroffenheit der Lokalpopulation einhergehen. Eine Bewertung dieses potenziellen Konfliktes ist nur durch eine einschlägige Kartierung möglich. In gleicher Weise vom Gutachter zu behandeln sind die sich durch die

Seite 7 von 11

Sofern, wie vorliegend, eine Betrachtung aller potenziell vorkommenden Arten bzw. Artengruppen vorgenommen wird, besteht die Gefahr der Unterschätzung nicht. Eine solche ist im Übrigen auch nicht ausgeschlossen, wenn in einer Saison systematische Erfassungen stattgefunden hätten und auf Grundlage dessen eine Beschränkung auf, wie von der Hinweisgeberin dargestellt, *tatsächlich* vorgefundene Arten erfolgte.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes und der zudem habitat- und vorhabenbedingt äußerst eingeschränkten artenschutzrechtlichen Relevanz der Artengruppen ist eine zusätzliche Heranziehung von Landesdaten nicht zielführend, weil im Zuge dessen bereits maßstabsbedingt in der Regel kein Erkenntnisgewinn für die lokale Betroffenheit von Arten zu erwarten wäre. Ehrenamtlich geführte Datenbanken wie insb. ornitho.de sind als Datenquellen ungeeignet, da hier auch (falsche) Eingaben von nicht einschlägig qualifizierten Personen erfolgen und insofern eine artenschutzfachlich belastbare Qualität der Daten nicht (immer) gegeben ist.

Fledermäuse: Eine Einschränkung von Flugrouten entlang der Gehölzstrukturen durch (bodennah) in Mindestabständen von 5 m installierte, von Fledermäusen per Ultraschall zudem uneingeschränkt ortbare PV-Module, ist ausgeschlossen.

Stattdessen wird sich *innerhalb* der PV-Anlage durch Umwandlung von Intensivacker (dieser hat für Fledermäuse weder eine Nahrungsflächenfunktion, noch eine Quartiersfunktion) zu Extensiv-Dauergrünland eine deutliche Erhöhung von Insektenvorkommen in der Fläche ergeben, so dass die uneingeschränkte zusätzliche Nahrungsaufnahme bei Fledermäusen zusätzlich auch innerhalb der PV-Anlage stattfinden wird. Angesichts des Sachverhalts, dass auf der Strecke ab 2022 womöglich auch Bahnbetrieb in Dämmerungsphasen oder nachts nicht auszuschließen ist, könnte die PV-Anlage durch Neuschaffung eines 13 ha großen Nahrungshabitates *mit entsprechender Attraktionswirkung* (Lenkungswirkung) dazu beitragen, dass die Gefahr von Fledermauskollisionen mit fahrenden Zügen reduziert werden. Hinweise zu etwaigen Irritationen von Fledermäusen durch glattflächige Solarpaneele oder etwaige Ultraschallemissionen von Wechselrichtern – diese sind übrigens ausschließlich tagsüber in Betrieb und insofern nachts schallimmissionsfrei – sind auf Grundlage aktueller belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht ableitbar.

Der von der Hinweisgeberin als „weithin ausgeräumte Agrarlandschaft“ bezeichnete Geltungsbereich erfährt durch die Umwandlung von Intensivacker zu Extensiv-Dauergrünland zu einer Neueinrichtung einer 13 ha großen, insektenreichen Nahrungsfläche für Fledermäuse an einem diesbezüglich nahezu funktionslosen Standort. Es ergibt sich insofern eine im Vergleich zum Status Quo ungleich höhere Aufwertung des Nahrungsangebotes. Die Einschränkung dessen auf die vorhandenen Gehölz- und Gewässerbiotope innerhalb einer ausgeräumten Agrarlandschaft ist insofern mit Umsetzung der Planinhalte nicht mehr zutreffend. Das Vorhaben ist insofern nicht etwa mit Störungen, sondern vielmehr der umfangreichen Ergänzung der Nahrungsflächenfunktion verbunden.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauleitplanung

Spezifik des Eingriffstyps einstellenden Effekte, welche sich aus den dauerhaften Ultraschallemissionen der dezentralen Wechselrichter auf die Echoortung und Beutedelektion der Fledermäuse ergeben können.

Keine dieser für die artenschutzrechtliche Bewertung beachtlichen Fragestellungen wurden durch den Gutachter aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund – ohne eine Erfassung der vorkommenden Arten und ohne jegliche inhaltliche Auseinandersetzung möglicher Auswirkungen auf Fledermäuse – pauschal eine Nichtbetroffenheit der Artengruppe zu unterstellen, entspricht nicht den an eine Begutachtung zu stellenden fachlichen Anforderungen.

Beispiel Reptilien: Die gesamte Artengruppe zeichnet sich durch eine versteckte und heimliche Lebensweise aus. Gutachterlich wird dargelegt, dass sich im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Reptilien befinden würden. Daher wäre mit einer Betroffenheit nicht zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist erneut auf das Vorhandensein einer Eisenbahntrasse als möglicher Sekundärlbensraum mitten im Betrachtungsraum zu verweisen. Eidechsen finden wie keine andere Artengruppe im Bereich von Bahnanlagen geeignete Lebensbedingungen in Form zahlreicher Versteckmöglichkeiten. Diese können sich sowohl im Lückensystem des Schotterbetts als auch in dem halboffenen Bewuchs der Umgebung der Gleisanlagen befinden. Gerade in Schleswig-Holstein mit seinen typischerweise isolierten, kleinfächigen, verstreuten und dazu meist auch individuenarmen Zauneidechsenbeständen ist es im Zuge von Eingriffsvorhaben entscheidend, sich vor der Abgabe gutachterlicher Bewertungen zur Ausrüstung eines Vorhabensgebietes differenziert und auf die Örtlichkeit abgestellt mit der Artengruppe zu befassen. Voraussetzung hierfür ist eine Erfassung, die hier nicht erfolgt ist.

Beispiel Amphibien: Die Artengruppe hat im Bereich von Freiflächensolaranlagen immer dann eine naturschutzrechtliche Relevanz, wenn bereits vor der Errichtung der Anlagen Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden waren. Im vorliegenden Fall gibt es ein etwa 150 m² großes Kleingewässer im Plangebiet. Kenntnisse über vorkommende Arten und davon abgeleitete Erfordernisse werden vom Gutachter nicht dargelegt.

Beispiel Vögel: Der Gutachter gibt auch in Bezug auf die Avifauna an, dass eine Bewertung anhand einer Potenzialabschätzung erfolgen würde. Unter einer solchen Abschätzung ist nach den in Schleswig-Holstein geltenden fachlichen Vorgaben eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials im Ist-Zustand zu verstehen. Mittels dieser Schätzung werden die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung vorhandener Verbreitungsdaten sowie von artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und der dafür erforderlichen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum angenommen werden kann. Dabei wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum tatsächlich besiedelt ist.

In der Regel wird so die Anzahl der im Vorfeld eines Eingriffs im Betrachtungsraum anzunehmenden Arten deutlich höher sein, als es bei einer tatsächlichen Kartierung festzustellen wäre. Insofern ist es unverständlich, dass in der Auflistung potenziell im Plangebiet anzutreffender Vogelarten zahlreiche im Naturraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Vertreter ungenannt bleiben. Dazu gehören etwa Fasan, Feldsperling, Gimpel, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe und Singdrossel. Auch das Kleingewässer im Planungsraum könnte für anspruchslöse Vogelarten eine Lebensstätte sein. Die laut gutachterliche Aussage wahrscheinlich im Gebiet brütende Grausammer kommt hingegen in Schleswig-Holstein – abgesehen von sehr verstreuten Einzelnachweisen – nur noch im unmittelbaren Anschluss an ihre Verbreitungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark vor und dürfte deshalb im Untersuchungsraum fehlen.

Seite 6 von 11

11
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Die von der Hinweisgeberin aufgeworfenen Fragestellungen wurden deshalb nicht in Erwägung gezogen, weil sie aus artenschutzrechtlicher Sicht in bezug auf die konkrete Planung nicht relevant sind – es mangelt auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse an einem kausalen Zusammenhang.

Reptilien: Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, übernimmt die vom Vorhaben beanspruchte Intensivackerfläche für Reptilien keine Habitatfunktion. Insofern ergibt sich aus den Planungsinhalten auch keine artenschutzrechtliche Relevanz dieser Artengruppe. Zweifellos ist das Gleisbett in Verbindung mit den insektenreichen Randstrukturen der Bahntrasse als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse zu werten. Aus dieser Einschätzung jedoch ergibt sich keine planbedingte Relevanz, sondern – im Gegenteil – eine Untermauerung der Nichtrelevanz der Planung für die Zauneidechse, da diese infolge der Attraktionswirkung des unmittelbar benachbarten Gleisbetts insofern noch weniger Anlass hat, sich auf eine Intensiv-Ackerfläche zu begeben. An dieser Einschätzung würde sich auch nichts ändern, wenn im Rahmen einer systematischen Reptilienerfassung tatsächlich Zauneidechsen nachweise im Bereich des Gleisbetts erbracht würden.

Amphibien: Die Kenntnis der in dem Kleingewässer tatsächlich vorhandenen Amphibienarten würden an der nachfolgend aus dem Fachbeitrag Artenschutz zitierten Prognose nichts ändern: „Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich ackerbaulich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion; das im Plangebiet befindlich Kleingewässer dürfte indes als Laichhabitat genutzt werden. Potenzielle Winterquartiere wandernder Arten sind mit den Heckenstrukturen und dem Bahndamm gegeben. In diese wird allerdings planbedingt nicht eingegriffen, beansprucht wird ausschließlich Acker, der für Amphibien derzeit weder als Winterquartier noch als Wanderkorridor geeignet ist. Zaun und Modulreihen bilden nach Realisierung der PV-Anlage für Amphibien kein Hindernis, im Gegenteil: Die sich unter den Modulen entwickelnden, artenreichen Staudenfluren bilden schattenspendende Refugien, die die Tiere vor Austrocknung bewahren und überdies als Nahrungsfläche (Insektenreichtum) gerne aufgesucht werden.“

Vögel: Fasan, Feldsperling, Gimpel, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe und Singdrossel sind allesamt keine Bodenbrüter, für die insofern die von den Planinhalten betroffene Ackerfläche keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen kann. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich insofern auch für diese Arten nicht. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich das Nahrungsflächenpotenzial für diese und andere potenziell im Umfeld des Geltungsbereiches vorkommenden Arten durch Umwandlung von Intensivacker zu Extensiv-Grünland erhöhen wird und sich insofern die ggf. vorhandenen Bruthabitatfunktionen benachbarter Gehölze und Kleingewässer gefestigt werden können.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

11
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauabteilung

Greifvögel sind auf landwirtschaftliches Offenland angewiesen und daher typische Nahrungsgäste in den Ackerlandschaften der Probstei. Sie werden vom Gutachter nicht erwähnt, obgleich durch den Eingriff Nahrungsflächenverluste in einer erheblichen Größenordnung realisiert werden.

Gleiches gilt für diejenigen Tierarten, welche Gewässer als Lebensraum oder zur Orientierung nutzen. Die Oberfläche von Photovoltaikmodulen reflektiert einen Teil der auftretenden Lichtstrahlen. Tiere wie beispielsweise Wasservögel oder wassergebundene Insektenarten mit terrestrischer Imaginalphase können von den Lichtreflexen irritiert werden, da die Anlagen möglicherweise mit einer reflektierenden Wasseroberfläche verwechselt werden. Eigenständige gutachterliche Aussagen zu den Auswirkungen dieser Attraktionswirkung im Zusammenhang mit dem zu bewertenden Vorhaben fehlen.

Defizite offenbaren sich fernerhin bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Notwendigkeit etwaiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Der Gutachter legt in diesem Zusammenhang zunächst stimmig dar, dass die Feldlerche als ein auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädationsdruck angepasster Bodenbrüter dazu imstande ist, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste auszugleichen. Er kommt dann allerdings zu der Fehleinschätzung, dass sich aufgrund dieser Strategie streng genommen Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), erübrigen würden.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gilt individuenbezogen und ist als Risiko immer dann anzunehmen, wenn es sich vorhabenbedingt signifikant erhöht. Es erstreckt sich auch auf relevante Arten, die im Rahmen des Naturgeschehens zu vorzeichnende Individuenverluste kompensieren können. Und es gilt für bau-, anlagen- und betriebsbezogene Risiken gleichermaßen. Die Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes bei der Ausführung von Eingriffsvorhaben ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung.

Dies bedeutet „streng genommen“ und abweichend von der oben zitierten Auslegung des Gutachters, dass alle Maßnahmen, die zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotsbeitritts oder einer sonstigen Minderung von projektbedingten negativer Umweltauswirkungen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind, auf striktem Recht beruhen und vom Eingriffsverursacher zwingend umzusetzen sind. Dazu können auch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung gehören.

Zusammenfassung
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag durch gravierende Ermittlungs- und Bewertungsdefizite auszeichnet und daher in Bezug auf seine Schlussfolgerungen und Einschätzungen nicht belastbar ist. Bereits durch die ausgefallene Sachverhaltsmittlung bleiben die tatsächlichen Verhältnisse am Eingriffsort weitgehend unbekannt. Somit ist die vorgelegte Unterlage für eine abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht geeignet. Ein gemeindlicher Satzungsbeschluss zur Bauleitplanung kann auf der Grundlage dieses Gutachtens nicht getroffen werden.

Die vorgelegte Planung für eine großflächige Photovoltaikanlage in Fiefbergen wird den in S-H anzuwendenden Kriterien und Standards sowie den naturschutzrelevanten Maßstäben in keiner Weise gerecht, so dass gegen die Planung erhebliche Bedenken aus der Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes bestehen.
Eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung für die Erschließung von der K 47 wird seitens der UNB derzeit nicht in Aussicht gestellt.

Seite 11 von 11

Greifvögel wie insbesondere die in der betreffenden Agrarlandschaft der Probstei zu erwartenden Arten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und ggf. auch Baumfalke jagen regelmäßig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen und nutzen die Module als Ansitze. Ein Nahrungsflächenverlust für diese Arten ist insofern nicht zu erwarten, vielmehr ist das Nahrungsangebot und die Nahrungsverfügbarkeit infolge des Nebeneinanders von hochstaudenreichen Reproduktionsräumen unter den Modulen sowie kurzrasigen Zwischenmodulflächen innerhalb von PV-Freiflächenanlagen in der Regel höher als auf Intensivackerflächen.

Moderne PV-Module absorbieren das auftreffende Licht nahezu vollständig und weisen zudem keine glatte, sondern eine raue Oberfläche auf, so dass gewässerartige Reflektionen nicht auftreten. Eine über den seltenen Einzelfall hinaus gehende Verwechslung von PV-Freiflächen-Anlagen mit Standgewässern durch Wasser- und Watvögel wurde bislang nicht festgestellt (Kap. 7.3.3 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, F+E-Vorhaben, UFO-Plan 2005, FKZ 805 82 027, Endbericht, Auftraggeber: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ AUßENSTELLE LEIPZIG).

Keinesfalls kommt der Fachbeitrag Artenschutz zu dem Schluss, dass ich bei der Feldlerche und anderen Bodenbrütern Vermeidungsmaßnahmen erübrigen würden. Vielmehr wird als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung abgeleitet:

„Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der im Plangebiet ggf. vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer zu berücksichtigen: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.“

Im Ergebnis der Abwägung der Hinweis ergeben sich keine Defizite in der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung.

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über das Wegeflurstück 30/1 von der Kreisstraße aus. Die hier vorhandene Ackerzufahrt und Fahrspur kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Mitnutzung des Wegeflurstückes wird mit dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein genehmigungspflichtiger Ausbau ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauverwaltung

Die Untere Wasserbehörde teilt mit:

Zum F-Plan:

Von Seiten der UVVB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Zum B-Plan:

Gegen den jetzigen Planungsstand bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Das von den Solarmodulen frei ablaufende Niederschlagswasser fällt nicht unter die nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG gegebene Definition von Abwasser. Somit berührt die Niederschlagsentwässerung momentan keine wasserrechtlichen Belange. Sollten allerdings in Zukunft Mulden gebaut werden, so sind dies Anlagen zur Sammlung und zur Beseitigung von Niederschlagswasser. Diese Art der Niederschlagsbeseitigung (Sammlung und Versickerung über Mulden) wäre im Fall des Solarparks entgegen der Aussage 5.2.2 der Begründung bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es würde ein Entwässerungskonzept und ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens vorgelegt werden müssen, um über eine ggf. zu erteilende Einleitungserlaubnis entscheiden zu können.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt in jedem Falle ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens, sowie ein Entwässerungskonzept erstellen zu lassen. Dieses sollte auch die bestehende landwirtschaftliche Drainage der Fläche beachten, um die Befahrbarkeit der Flächen dauerhaft sicherzustellen.

Die Gemeinde Fiefbergen ist für die dargestellte Planfläche - dem Planungsbereich des B-Plans Nr. 9 - abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LVVG)

Rohrleitung: Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Auf diesem Sachverhalt sollte der Grundstückseigentümer/Unterhaltungspflichtige im Rahmen des B-Planverfahrens hingewiesen werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Zum F-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein Altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende F-Planänderung.

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein Altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Seite 11 von 11

Keine Änderungen zur Änderung des FNP

Keine Bedenken zum B-Plan, wasserrechtliche Belange werden nicht berührt.

Der Hinweis, dass die Sammlung und Versickerung des Regewassers über Mulden bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist, wird beachtet.

Im Rahmen der Bauvorbereitung wird durch den Vorhabenträger die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes geprüft und ggf. ein Entwässerungskonzept erstellt. Dabei werden vorhandene Drainagen berücksichtigt, um die Befahrung der Flächen dauerhaft sicherzustellen. Zur Klarstellung des Sachverhaltes wird darauf hingewiesen, dass während des Betriebs der PV-Anlage keine dauerhafte Befahrung der Flächen erfolgt. Nach der Errichtung der Anlage erfolgt eine Befahrung nur für gelegentliche Wartungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Hinweis auf vorhandene Rohrleitungen wurde in der Entwurfsplanung beachtet. Der Hinweis auf die Unterhaltungspflicht durch den Grundstückseigentümer wird in die Begründung aufgenommen.

Zum FNP - Keine Bedenken

Zum B-Plan - Keine Bedenken

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung übernommen und sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauplanung

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Zum B-Plan:

Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden.

Der Denkmalschutz teilt mit:

Zum B-Plan:

Im Plangebiet sind keine Bau- und Grunddenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Das Klimaschutzmanagement teilt mit:

Zum B-Plan:

Aus Sicht des Klimaschutzes ist das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen und sollte von Seiten des Kreises Plön unterstützend begleitet werden. Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, müssen erneuerbare Energien massiv ausgebaut werden. Da der Ausbau von Windkraftanlagen im Kreis Plön durch diverse Gründe nur in geringem Maße zu erwarten ist, kommt dem Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine immer größere Bedeutung zu. Daher bleibt aus Klimaschutzsicht zu hoffen, dass weitere Flächen im Kreis Plön zukünftig zum Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden.

Folgender Hinweis sei jedoch gegeben:

Punkt 4.1.5 Einfriedung: Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sollten die erforderlichen Einzaunungen so gestaltet werden, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorliegenden Verfahrensschritt. Vorsehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Tanja Winneg

Seite 11 von 11

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Objektplanung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt.

Im Plangebiet sind keine Bau- und Grunddenkmale erfasst.
Die Belange der Denkmalpflege wurden berücksichtigt, was durch das archäologische Landesamt SH bestätigt wurde.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Klimaschutzes ausdrücklich begrüßt, und sollte unterstützend begleitet werden.
Der vorrangige Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen resultiert aus dem geringen Ausbau von Windkraftanlagen im Kreis Plön. Die Nutzung weiterer Flächen im Kreis Plön zum Ausbau erneuerbarer Energien ist anzustreben.

Der Hinweis zur Einfriedung mit Bodenabstand wird berücksichtigt und in den Plan aufgenommen.

Der Hinweis wurde im Zuge der Entwurfsfassung berücksichtigt. Ein weiterer Verfahrensschritt ist derzeit nicht geplant. Mit dem folgenden Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24101 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schallerau 17
23966 Wismar

Ihre Zeilen /
Ihre Nachricht vom /
Mein Zeichen: IV 0211 - 19038/2021
Meine Nachricht vom /

Fin Kretzschmar
Fin Kretzschmar@gem.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

03.03.2021

nachrichtlich:

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg

Mit Kopie für die Gemeinde **Fiefbergen**

d. d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwal-
tungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
9 der Gemeinde Fiefbergen**

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 2 -

Mit Schreiben vom 13.01.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 10 Megawatt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Die Anlagen sollen an der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Passade beidseitig parallel der zur Reaktivierung vorgesehenen Bahnstrecke Kiel – Schönberg errichtet werden. Das Plangebiet umfasst ca. 15 ha und die Anlagen sollen in zwei 110 Meter breiten Streifen errichtet werden.

Mit Schreiben vom 01.03.2019 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Damals wurde der derzeit stillgelegten Bahnschiene Kiel – Schönberg keine überregionale Bedeutung zugemessen. Aufgrund der nicht vorhandenen Vorbelastung wurden daher aus Sicht der Landesplanung Bedenken gegenüber der Planung geäußert. Darüber hinaus wurden der Umfang und der Zuschnitt im Verhältnis zur Ortslage kritisch betrachtet und aus städtebaulichen Gesichtspunkten eine Anknüpfung an bestehende bauliche Vorprägungen oder Belastungen des Landschaftsbildes angemahnt. Weiter wurde dazu angeraten, die Planung interkommunal abzustimmen.

Darüber hinaus fand am 22.06.2020 ein Planungsgespräch mit der Landesplanung, dem Referat für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht, dem Amt Probstzella, dem Kreis Plön und der Gemeinde Fiefbergen statt. Im Gespräch wurde verdeutlicht, dass im Rahmen der Bauleitplanung unabhängig der Bahnschiene eine Alternativenprüfung für Photovoltaik-Anlagen durchgeführt werden soll. Die dazu erforderliche konzeptionelle Grundlage sollte auch für eine Gemeindegrenzen übergreifende Betrachtung und interkommunale Abstimmung von Standorten geeignet sein.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 – Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H., 2001, Seite 49).

Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Anregungen erfolgte eine ergänzende Alternativenprüfung (sh. Anhang 1 zur Prüfung und Abwägung). Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die PV-Anlage raum- und landschaftsverträglich erfolgt und keine Alternativen zu dem gewählten Standort im Gemeindegebiet existieren.

Die im 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP S-H (2020) veröffentlichten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Ausbau der Solarenergie wurden bei der Aufstellung des B-Planes beachtet, wobei der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausschließlich entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G) angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege **grundsätzlich** vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) EEG), als unzulässige Verhinderungsplanung einzuordnen ist.

Der Grundsatz, dass PV-Anlagen eine Gesamtlänge von 1000 m nicht überschreiten sollen, um längere bandartige Strukturen zu vermeiden, wurde beachtet. Die Gesamtlänge PV-Anlage entlang der Bahnstrecke beträgt ca. 600 m und wird zudem durch ein 20,0 m breites Landschaftsfenster unterbrochen.

Eine gemeindeübergreifende Agglomeration von PV-Anlagen ist nicht relevant, da in der Nachbargemeinde Passade keine Planungsabsichten bestehen.

Da die geplante PV-Anlage eine Größe von ca. 13 ha einnimmt, bleibt sie deutlich unter dem Schwellenwert von 20 ha, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden sollte.

Die Ziele der Raumordnung, PV-Anlagen nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und in regionalen Grünzügen zu errichten, wurden berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut soll, verfolgt die Gemeinde ihre Planungsziele weiter und leistet somit ihren Beitrag zur Energiewende.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 3 -

Nach Ziffer 3 5.3 Abs.2 des LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Mit den LEP-Entwürfen 2018 und 2020 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Mit Veröffentlichung sollen die Regelungen des LEP-Entwurfs 2020 bereits als Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Nach Ziffer 4 5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Da es sich bei der zu reaktivierenden Bahnlinie nicht um einen Schienenweg von überregionaler Bedeutung handelt, gehört die vorgelegte Fläche nicht zu den Bereichen, die nach LEP-Entwurf 2020 eine Vorbelastung aufweisen und insofern besonders für eine PV-Nutzung geeignet sind. Eine Standortbegründung, die sich im Sinne des o.g. Grundsatzes mit eventuellen Vorbelastungen auseinandersetzt, ist aus den vorgelegten Planunterlagen jedoch nicht ersichtlich.

Nach Ziffer 4 5.2 Abs. 1 LEP-Entwurf 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob und wie eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung erfolgen soll bzw. kann oder ob die Gemeinde Fiefbergen weitere PV-Anlagen plant.

In den Planunterlagen wird zwar ausgesagt, dass eine Alternativflächenbetrachtung stattgefunden hat. Eine konkrete Alternativflächenbetrachtung ist jedoch nicht Teil der Planun-

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 4 -

terlagen. Die Alternativenprüfung ist in den Planunterlagen zu ergänzen. In der Alternativenprüfung sind die geeigneten Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermitteln. Auch der Kreis Plön weist in der Stellungnahme vom 23.02.2021 auf die unzureichende Alternativenprüfung hin. Darüber hinaus sollten die aufgelisteten Kriterien näher erläutert werden. Ferner sollten insbesondere Vorbelastungen von Flächen berücksichtigt werden.

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 23.02.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Landesplanung werden die Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme von weitgehend unbelasteten Landschaftsteilen (Ziffer 4.5.6 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020, Grundsatz der Raumordnung) in Verbindung mit der fehlenden Alternativenprüfung weiter aufrecht erhalten.

Darüber hinaus empfiehlt die Landesplanung bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Stadtbau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Kretzschmar

(/in Kretzschmar)

Die Hinweise der UNB werden im Rahmen der Abwägung geprüft.

Die Bedenken wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bedenken unbegründet sind. Hierzu sh. Alternativenprüfung und Umweltbericht.

Die Gemeinde beabsichtigt keine Umstellung des Planverfahrens, da die Kostentragung und Planumsetzung durch städtebaulichen Vertrag gesichert wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

14
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Schleswig-Holstein
Düsseldorfer Platz



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 2-201 24111 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kastner, Kraft, Müller
für die Gemeinde Fiefbergen
Schatterau 17
23966 Wismar
per Mail an c.mueller@bab-wismar.de

Ihre Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021
Mein Zeichen: VI 414-553.7/2-57-020
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wmi.landsh.de
Telefon: 0431 998-4714
Telefax: 0431 998-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön
per Mail an ordnungsamt@kreis-ploen.de

LBV SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
per Mail an baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de

12. Februar 2021

9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 2-201 24111 Kiel
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 2-201 24111 Kiel
E-Mail-Anfragen: fragen@wmi.landsh.de | www.wmi.landsh.de

Keine Bedenken

Die Hinweise zur Berücksichtigung der straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Belange sind Bestandteil der Begründung.
Sollten Maßnahmen an überörtlichen Verkehrswegen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger hierfür das Einvernehmen des Landesbetriebes Straßenbau einzuholen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

14

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

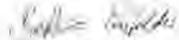
- 2 -

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen

2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Bettina Erstfelder

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

15
Schleswig-Holstein Netz AG



Schleswig-Holstein Netz AG, 24146 Wiefelsteden 114

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schattenau 17
22846 Wessau

9. Änderung des 9. Bebauungsplan der Gemeinde Fiefbergen
Hier: Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ernüchterte Grüße aus Holf

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Holf

Dr. Adrian Sachowski

Schleswig-Holstein Netz AG

Rechts Weg 11
24146 Wiefelsteden

adrian.sachowski@shn.net

Ihr Ansprechpartner

adrian.sachowski
Dr. rer. jur.

110 5 21 71 42 76 56

F 0 47 75 94 77 49 00

14 01 607 1164 93

www.schleswig-holstein.net

Datum

10. Februar 2021

Dr. G. J. J. J.
Adrian Sachowski

adrian.sachowski@shn.net

Rechts Weg 11

24146 Wiefelsteden

110 5 21 71 42 76 56

Vertreter des Aufsichtsrats

14 01 607 1164 93

keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

16
Stadtwerke Kiel - zum B-Plan



Stadtwerke Kiel AG, Postfach 9100 / 24109 Kiel

An das
Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller

Schätteraue 17
23966 Wismar

Kai Wintjen
TNA
Key Account Management
Kiel, 09.09.2021

Tel. +49 (0) 431 / 5 94 2200
Fax. +49 (0) 431 / 5 94 2076
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Ultenkrog 22 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de
Hr. Zscher: Mobil:
Ihre Nachricht vom 13.01.2021
Unser Zeichen: TNA / Nr. 0247 / 1 /
Ihre Nachricht vom 02.02.2021
Arbeitsamt Kiel HRB 33561
Friedr. Siebekamp / Kiel-Nr. 100 115 / BLZ 210 501 70
IBAN: DE 462 1050 700000100 115 | BIC: HDLAD333HAN
Vorstand: Dr. Gerd Müller
Vorstand: Frank Meier (Verwaltung) | IT: Jörg Feumil

Gemeinde Fiefbergen, Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB,
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den oben aufgeführten „Bebauungsplan Nr. 9“ der Gemeinde Fiefbergen haben die
Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der
stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt
Stellung.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Neu- oder Umbauen sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit
Leistungswerten beim Netzbetreiber (projekteinfo@stadtwerke-kiel.de)
mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


U. V. Fleming-Schönen


Kai Wintjen

keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

16
Stadtwerke Kiel – zum FNP



Virtuelle eMail (Versand) 247@swk.de

An das
Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Kastner – Kraft - Müller

Schallerau 17
23966 Wismar

Kai Wintjen
TNA
Key Account Management
Kiel, 02.02.2021

Tel. +49 (0) 431 15 94 6000
Fax +49 (0) 431 15 94 5000
Projektinfo@swk.de

Stadtwerke Kiel AG
Unterweg 32 / 24113 Kiel
Kontaktperson: Kai Wintjen
Telefonnummer: +49 (0) 431 15 94 6000
E-Mail-Adresse: kai.wintjen@swk.de

Angeschrieben: 1100 335 Ki
FACHSPERTE: KIEL 02.02.2021 10:21:50
DRUCK: 02.02.2021 10:21:50
Vorstand des Aufsichtsrats: Dr. Gerd Müller
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) | Dr. Jörg Tenfelde

Gemeinde Fiefbergen, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB.
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben aufgeführte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen
haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich
der stadtwerkseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt
Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

(V. Kai Wintjen)

Kai Wintjen

Keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

17
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



- Landeseisenbahnverwaltung -

Ihr Zeichen: C. Müller
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021
Mein Zeichen: 57271 in 912 10/9107
Meine Nachricht vom: 28.01.2021

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schützenstraße 80 - 22517 Hamburg

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schafferau 17

Herr Trappe
TrappeH@eba.bund.de
Telefon: 040 23908 - 272
Telefax: 040 23908 - 5272

23966 Wismar

19.01.2021

nachrichtlich per e-Mail [pdf-Datei ohne
Anlage]:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Dezeinal 15 - Eisenbahnaufsichtsbehörde
Königsweg 59, 24114 Kiel

AKN Eisenbahn GmbH (bau@akn.de; a.kuczak@akn.de)
Rüdolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegten Bauleitplanungen habe ich in eisenbahn-technischer Hinsicht Einsicht genommen.
Das Plangebiet grenzt beidseitig an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Gaarden – Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungs-behörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der mir vorgelegten Form keine Bedenken und verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 28.01.2019.

Meine Stellungnahme vom 28.01.2019, welche ich hiermit vollumfänglich aufrecht erhalte bezog sich auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9. Die dort benannten Aspekte zur Berücksichtigung für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH wurden weitgehend unter Ziffer 12 in die Begründung übernommen.

Gleichwohl erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 9 aus eisenbahntechnischer Sicht Bedenken und begründe dies mit dem Umstand, dass die

Schützenstraße 80 - 22517 Hamburg | Telefon: 040 23908 - 0 | Telefax: 040 23908 - 288 | www.lbv-sh.de |
E-Mail-Adresse: Landeseisenbahnverwaltung@lbv-sh.de

Keine Bedenken,
die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in der Entwurfsfassung weitgehend berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

17
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung

LBV-SH
- Landeseisenbahnverwaltung -
Schriften 5/271 Is 9121/0/9107 vom 19.01.2021 - Seite 3 -

Berücksichtigung der Sichträume für den nicht technisch gesicherten Bahnübergang im Bahn-km 17,333 (17,314) eines Feld-/Waldweges sich mit der Darstellung der Baugrenzen in der Planzeichnung nicht widerspiegelt. Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang müssen die dargestellten Baugrenzen zur Sicherstellung der für die Sicherung des Bahnüberganges erforderlichen Sichträume in allen vier Quadranten hinsichtlich der dauerhaften Freihaltung von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einriedungselemente) angepasst werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Trappe

Der Hinweis zur Gewährleistung des erforderlichen Sichtraumes am Bahnübergang wird berücksichtigt. Durch Rücknahme der Baugrenzen werden in allen 4 Quadranten die Sichträume von jeglichen Einbauten einschließlich Einfriedungen freigehalten.

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung von 08.02.2021 bis 12.03.2021

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern Hinweise oder Anregungen geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bürger 1

01.03.2021

Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg

F-Plan 9. Änderung und B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“
der Gemeinde Fielbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte folgende Einwendungen und Anmerkungen gegen den geplanten Solarpark machen. Berücksichtigen Sie diese bitte bei der weiteren Planung.

1. Blendwirkung

Die Solarplatten sollen hier statt auf einem Dach auf dem Feld installiert werden. Die reflektierende Sonne blendet evtl. Personen und Tiere, die sich auf den anliegenden Flächen im Umfeld befinden. Das reicht hin bis zu den Wohnhäusern im Dorf Fielbergen. Achten Sie darauf, dass es hier zu keiner Blendwirkung kommt. Bei anderen vorhandenen Anlagen ist dieses leider teilweise der Fall.

Die vorhandenen Knicks um die Anlage herum, insbesondere in Richtung der Bebauung Fielbergens, spielen hier auch eine Rolle. Sie schirmen das Umfeld zusätzlich gegen Blendwirkung ab. Schreiben Sie in den Plänen deshalb fest, dass diese Knicks erhalten und gepflegt werden müssen.

2. Die Knicks werden regelmäßig ausgedünnt. Sie stellen dann für einen gewissen Zeitraum keinen Sichtschutz dar. Sorgen Sie in diesem Zeitraum für anderen geeigneten Sichtschutz.

2. Geräuschentwicklung / Brummen

Ich weiß nicht, ob es in Zusammenhang mit der geplanten Photovoltaik-Anlage zu einer Lärmentwicklung z. B. durch brummende Generatoren, Wechselrichter oder sogar ein Umspannwerk oder Ähnliches kommt. Achten Sie darauf, dass dieser Lärm gering ist, und entsprechende Geräte weit entfernt von der Bebauung Fielbergens gebaut werden.

Die Einwendungen und Anmerkungen werden wie folgt berücksichtigt:

Zu 1 - Blendwirkung

In der Planbegründung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Moduloberflächen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte verursachen, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Ein Blendschutz gegenüber Personen und Tiere, die sich **gelegentlich** im Umfeld des Solarparks aufhalten ist nicht erforderlich und auch nicht notwendig. Auf Grund der Aufständigung und Neigung der Moduloberflächen erreicht eine eventuelle Reflexionsstrahlung mit zunehmender Entfernung eine für Menschen und Tiere unbedenkliche Höhe. Eine Blendung der Wohnhäuser ist auszuschließen, da die Module in Richtung Süden ausgerichtet sind und sich die Wohnbebauung der Ortslage im Wesentlichen nördlich des Solarparks befindet. Die Wohnbebauung entlang der Dorfstraße im Süden der Ortslage ist durch eine Feldhecke wirksam abgeschirmt.

Der Knick nördlich der Bahnlinie befindet sich an der Plangebietsgrenze aber außerhalb des Plangebietes, eine Festsetzung zum Erhalt ist daher nicht möglich. Alle im Plangebiet liegenden Knicks sind im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. HINWEIS: Der Schutz und Erhalt von Feldhecken/Knicks ist generell durch die Naturschutzgesetzgebung geregelt, wazu auch die Pflegemaßnahmen gehören.

Zu 2 -

Ein regelmäßiges Ausdünnen sollte nicht zum Verlust des Sichtschutzes führen. Da Knicks nur alle 10 bis 15 Jahre auf Stock gesetzt werden dürfen, rechtfertigt das keine Ersatzmaßnahmen zum Sichtschutz. Nachdem Schnitt treiben die Gehölze an den Stubben wieder aus, wachsen dicht hoch und können so ihre Funktionen als Brutplatz, Sichtschutz usw. erneut erfüllen.

Zu 2 – Geräuschentwicklung / Brummen

Eine Geräuschentwicklung kann ausgeschlossen werden, da die Wechselrichter eine Geräuschkulisse zwischen 40 und 60 DB haben. 55 - 60 DB entsprechen einer normalen Unterhaltung und kann vernachlässigt werden. Weiterhin hat die Anlage einen Abstand von mindestens 150 m zur nächsten Wohnbebauung. Auf 150 Metern ist eine normale Unterhaltung nicht mehr wahrnehmbar.

Ein Umspannwerk ist hier nicht geplant. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt im Umspannwerk Höhndorf.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bürger 1

3. Es wäre schön, wenn die Firma, die hier investiert auch ihren Firmensitz in Fiefbergen ansiedeln würde, damit nicht der Eindruck entsteht, dass der Investor kommt, die Anlagen installiert und wieder weg ist, ohne dass ein Fiefberger Bürger (außer der Landeigentümer in Form der Pacht) etwas davon hat.

4. Die Anlage wird bestimmt eingezäunt. Achten Sie bitte darauf, dass am Boden genug Spielraum für Kleinsäuger und Amphibien bleibt, damit die Einzäunung keine Barriere für diese darstellt. Auch sollte die Maschenweite im höheren Bereich zudem entsprechend groß gewählt werden. Außerdem darf am Boden kein Stacheldraht verwendet werden.

5. Insbesondere der Rückbau der Anlage ist vom Investor nach Ablauf der Lebenszeit zu gewährleisten. Entsprechende Garantien sind zu hinterlegen. Sicherlich will niemand diese Photovoltaik-Anlage weiterhin in der Landschaft haben, wenn diese Anlage gar nicht mehr produziert.

6. Abschließend möchte ich anregen, dass Fiefberger Bürger eine höhere Verzinsung erhalten, wenn sie sich an der geplanten Photovoltaik-Anlage finanziell beteiligen. Ich bitte auch öffentlich deutlich zu machen, dass die jetzige angebotene Verzinsung für den einen oder anderen vielleicht verlockend ist, man aber nicht vergessen darf, dass man sein Geld erst in vielen vielen Jahren wiederbekommt, so dass schon bei 2% Inflation das Geld dann real viel weniger wert ist als jetzt angenommen. Zudem wird wegen der Covid19-Pandemie schon angenommen, dass wir eine noch höhere Inflation bekommen. Auch sollte man sich bewusst sein, dass man lange auf sein Geld verzichtet. Wer würde aktuell sein Geld für 10, 15 oder 20 Jahre fest anlegen?

Hertzliche Grüße.

Zu 3

Investor der Anlage ist die ENBW. Auf Grund der Strukturen und Größe der ENBW ist eine Ansiedelung des Betriebes nicht möglich, allerdings werden 85% der erwirtschafteten Gewinne in der Gemeinde Fiefbergen der Gewerbesteuer unterworfen, so dass für die Gemeinde spätestens ab dem zweiten Betriebsjahr der Anlage Gewerbesteuern anfallen. Gemäß § 29 Gewerbesteuererlegungsgesetz sind 70% der Gewerbesteuer am Standort der Anlage zu zahlen. Auf Grund einer Vereinbarung des Finanzamts Stuttgart, können aber 85% der Gewerbesteuer am Ort gezahlt werden.

Zu 4

Die Anlage wird mit einem Durchlass von ca. 20 cm im unteren Bereich eingezäunt, damit Kleintiere die Anlage als Schutz und Nahrungsquelle nutzen können. Ein Stacheldraht wird nur als Übersteigschutz über dem eigentlichen Zaun verwendet. Da es sich hierbei um Stabmatten handelt, kann im oberen Bereich keine Maschenweite gewählt werden.

Zu 5

Zum Rückbau der Anlage werden Bürgschaften hinterlegt und ausgestellt. Diese decken den kompletten Rückbau der Anlage ab und werden zum Ende der Betriebszeit aktualisiert und den jeweiligen Gegebenheiten und Preisen angepasst und ggf. aufgestockt.

Zu 6

Die Investition in die Anlage bleibt jedem vorbehalten. Die Konditionen können sich bis zum Bau der Anlage natürlich noch ändern und unterliegen den normalen Schwankungen am Finanzmarkt. Das Risiko und die Kalkulation der Inflation muss jedem selber überlassen bleiben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bürger 2

Gesendet: Freitag, 12. März 2021 21:44

An: Otto, Sabrina

Betreff: Stellungnahme zur Bekanntmachung des Amtes Probstzella für die Gemeinde Fiefbergen: Entwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

ernehme ich Stellung zu Ihrer Bekanntmachung für die Gemeinde Fiefbergen bzgl. der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „nördlich und südlich der Bahnlinie bei Schönberg und westlich der Dorfstraße 53 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzlich bin ich verwundert, dass das Amt Probstzella diese Flächennutzung unterstützt, da die Probstzella aufgrund seiner unberührten natürlichen Landschaft ein sehr beliebtes Touristengebiet ist - und eine Solaranlage in diesem Ausmaß das Landschaftsbild der Probstzella in erheblichem Maße negativ prägt.

Als Nachbar bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass meine Grundstücksnutzung durch die Solaranlage nicht eingeschränkt wird zB insbesondere in Bezug auf eine mögliche Blendwirkung. Da die Anlage sollte so ausgerichtet sein, dass keine Blendwirkung auf meine Grundstück erfolgt. Der Knick sollte bestehen bleiben und nicht zu stark ausgedünnt werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass keine neuen Freileitungen oder ein neues Umspannwerk notwendig sind.

Vielen Dank für Ihre Prüfung und Sicherstellung.

Wiele Grüße,

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt.

Auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen, hat die Gemeinde Fiefbergen beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Eine Landschaftsbildbetrachtung ist inhaltlicher Bestandteil der Umweltprüfung. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die PV-Anlage allein von der Bahntrasse selbst, d.h. für (zukünftige) Fahrgäste seitlich aus passierenden Zügen, sowie für Fußgänger, die ggf. den nord-süd-gerichteten (von dichten Knicks begleiteten) Feldweg durch das Plangebiet nutzen, vordergründig sichtbar sein wird. Aufgrund der guten Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es im weiteren Umfeld zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Die Sorge, die Solaranlage könnte die Grundstücksnutzung einschränken, ist unbegründet. In der Planbegründung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Moduloberflächen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte verursachen, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Eine Blendung der Wohnhäuser ist auszuschließen, da die Module in Richtung Süden ausgerichtet sind und sich die Wohnbebauung der Ortslage im Wesentlichen nördlich des Solarparks befindet. Die Wohnbebauung entlang der Dorfstraße im Süden der Ortslage ist durch eine Feldhecke wirksam abgeschirmt.

HINWEIS: Der Schutz und Erhalt von Feldhecken/Knicks ist generell durch die Naturschutzgesetzgebung geregelt, wozu auch die Pflegemaßnahmen gehören.

Ein regelmäßiges Ausdünnen sollte nicht zum Verlust des Sichtschutzes führen. Knicks dürfen dagegen nur alle 10 bis 15 Jahre auf Stock gesetzt werden.

Ein Umspannwerk und neue Freileitungen sind hier nicht geplant. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt im Umspannwerk Höhdorf, dem die Kabel erdverlegt zugeführt werden.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bürger 2
- Ergänzung

Gesendet: Donnerstag, 13. April 2012, 18:49

An: [Bürger 2](#) ([mailto:info@fiefbergen.de](#))

Betreff: Re: Stellungnahme zur Beauftragung des Amts für Landschaftspflege, Fiefbergen, im Auftrag der Gemeinde Fiefbergen, zur Beauftragung eines Landschaftspflegers

Guten Morgen,

hierbei übersende ich Ihnen die Fotos, die ich am 12.04.2012 am Standort des Solarpark

geht



☺ Lustig, wenn man sich für einen Tag in die Natur begibt

Freizeitaktivitäten

Der Blick in die Landschaft und in die intakte Natur wird durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt. Der äußere Rand des Solarpark beginnt in einer Entfernung von ca. 150 m zum Fotostandort und wird dazu noch durch die vorhandene Feldhecke im Blick versperrt.

Diese Feststellung erfolgt nach Einschätzung des Aufnahmestandortes, wobei nur ein Foto vollständig per MAIL übertragen wurde.

Standortalternativenprüfung Solarpark Fiefbergen

Gemäß EEG 2021 § 48 Solare Strahlungsenergie und „Abhandlungen zur Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“ gemäß Dr. Holger Weiß und Hansjörg Wuster

Anforderungen an das EEG:

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

- 1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,*
- 2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist, oder*
- 3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und*
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder*
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage*
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,*
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder*
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.*

1. Alternativensuche

Bei der Alternativensuche stellt sich die Frage nach dem Suchraum (a) und der Intensität der Suche (b).

a) Suchraum

Der Zuschnitt des Suchraums hängt vom Geltungsbereich des jeweiligen Plans und der Zielsetzung der Planung ab. Bei der Bauleitplanung bildet das Gemeindegebiet den maximalen Suchraum (aa). Die Zielsetzung der Planung kann den Suchraum verkleinern. Alternativen müssen nur an Standorten gesucht werden, an denen die Planziele erreichbar sind (bb).

Bei der Standortalternativenprüfung wurde festgestellt, dass kein anderer Standort in Frage kommen kann, da die Planungsziele an keinem Standort in der Gemeinde bzw. mit den Nachbargemeinden umgesetzt werden können.

Begründung: Gemäß Anforderungen des EEG 2021 sind Anlagen entlang von Bahnschienen und Autobahnen, Konversionsflächen, versiegelten Flächen oder nach § 38 BAUGB planfestgestellten Flächen, sowie auf Flächen die bereits einen Bebauungsplan haben. Siehe dazu Seite 1. Alle dort aufgeführten Flächenkriterien sind in der Gemeinde Fiefbergen nicht zu finden, bis auf Flächen entlang von Bahnschienen.

Um die Planungsziele zu erreichen, bedarf es einer Flächengröße/Nettobaufeld von ca. 11 ha. Da es in der Gemeinde Fiefbergen keine geeigneten Flächen gemäß EEG gibt, bleibt nur die Bahnschiene. Hierzu findet sich leider keine Flächenkulisse die der Fläche der angestrebten Planung gleich kommt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf ca. 1,9 km parallel zur Bahntrasse. Hiervon sind maximal die angestrebte Fläche des Bebauungsplans Nr. 9 mit ca. 600 Metern Länge nutzbar oder wie in nachfolgender Grafik aufgezeigt eine Fläche im Osten von Fiefbergen.



Die im Osten markierte Fläche erreicht eine Größe von ca. 8 ha, was damit im Widerspruch zur angestrebten Planung steht und somit keine Alternative ist. Weiterhin hätte man bei der östlichen Fläche das Problem, dass die Flächen zersplittert sind und eine Zersiedelung aufkommen könnte. Weiterhin ist eine Teilfläche der östlichen Fläche unmittelbar an einer Bebauung. Würde man die Fläche entsprechend um diese reduzieren, wäre noch eine Fläche von ca. 6,5 ha verfügbar.

Zieht man weiterhin die Waldabstandsflächen im östlichen Bereich ab, reduziert sich die Fläche weiterhin um ca. 0,5 ha. Final würde also am Alternativstandort „nur“ eine Fläche von ca. 6 ha zur Verfügung stehen. Damit scheidet diese Fläche als Alternativstandort aus.

Gemäß Abhandlungsempfehlung des oben genannten Artikels/Autoren zur Standortprüfung in der Bauleitplanung, ist eine Grobanalyse vorgegeben, welche hiermit abgeschlossen ist. Weitere Flächen in der Gemeinde Fierbergen entsprechen nicht den Kriterien des EEG und sind damit keine Alternativen. Alle anderen Flächen in der Gemeinde Fierbergen sind reine Ackerflächen, die keiner anderweitigen Nutzung zu geführt werden können.

Weiterhin wurde geprüft, ob eine Möglichkeit besteht, mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Projekt zu errichten. Passade ist die einzige Gemeinde, mit der ein gemeinsames Projekt in dem Umfang möglich wäre. Beide Gemeinden haben Flächen entlang der Bahnlinie Kiel-Schönberg. Die Gemeinde Passade hat sich jedoch gegen ein gemeinsames Projekt entschieden, womit auch die gemeindeübergreifende Planung nicht zielführend ist. Da die Flächen östlich von Fierbergen nicht geeignet sind, ist ein gemeinsames Projekt mit Schönberg ebenfalls nicht möglich.